



Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden Bad Kleinen · Barnekow · Bobitz · Dorf Mecklenburg · Groß Stieten · Hohen Viecheln · Lübow · Metelsdorf · Ventschow

9. JAHRGANG · AUSGABE 109 · NR. 11/13 ERSCHEINUNGSTAG: 27. NOVEMBER 2013

Gratulation zum 30. Chor-Jubiläum Chöre aus Nordwestmecklenburg sangen mit



Hans Blecker, Vizepräsident des Chorverbandes M-V, gratuliert Ingeburg Müller.

Der Chor Bad Kleinen lud zum 30. Geburtstag ein und viele Sänger kamen. Chöre aus Bobitz, Klein Trebbow, vom Poeler Leben, Lübow und vom Poeler Singkreis wollten der Chorleiterin Ingeburg Müller und ihren Sängerinnen und Sängern musikalisch gratulieren. Der Saal war zum nachmittäglichen Konzert mit Freunden und Unterstützern des Chores gefüllt. Auch ehemalige Chormitglieder kamen zum Jubiläum und gerade die „Alten“ konnten eine Menge erzählen. Ingrid Rathke gehörte damals zu den Gründungsmitgliedern und sie erinnert sich: „Am 31.10.1983 haben wir den Chor gegründet. Mit neun Leuten haben wir damals angefangen.“ Der ehemalige Schulleiter war es damals, der meinte, ein Chor muss nach Bad Kleinen und Ulrich Harten wurde auch gleich Mitglied. „Ich war viele Jahre der Ansager des Chores, auch gern auf Plattdeutsch. Einmal rief ein Besucher dazwischen: Kann der denn kein Hochdeutsch? Aber Platt ist meine Muttersprache und Hochdeutsch meine erste Fremdsprache“, ist der ehemalige Sänger auch mit 84 Jahren schlagfertig. Eine Rede muss sein und die zum Jubiläum hat Marion Scharfschwerdt formuliert. Von viel Wissens- und Erinnerungswertem hat sie den Besuchern berichtet. Die Reisen des Chores führten durch ganz M-V, aber der Höhepunkt war wohl doch der Auftritt 2009 im Berliner Olympiastadion. Oder war der Höhepunkt des Vereins die Veranstaltung zum 40. Jahrestag der DDR? Der

Chor wollte „Die Gedanken sind frei“ singen, aber das wurde ihnen nicht erlaubt. Viele Gäste im Saal lachten und nickten. Ganz wichtig für einen Chor ist die musikalische Leitung und die hat Ingeburg Müller seit 30 Jahren inne. Und deshalb wurde sie auch vom Vizepräsidenten des Chorverbandes M-V zum Jubiläum geehrt.

Text und Foto: Frank Peter Reichelt

Erfolg für Nachwuchskegler – Qualifizierung für den Deutschlandpokal

In Neukloster traf sich die Elite des Kegelnachwuchses aus ganz M-V, um sich für die Landesauswahl zu qualifizieren. Eingeladen waren 24 Jugendliche, von denen sich 16 für die Landesauswahl M-V qualifizieren konnten, die dann um den Deutschlandpokal in Kiel und Peine kegeln werden.



Dort treten die Auswahlmannschaften aus acht Bundesländern gegeneinander an. Mit dabei waren in diesem Jahr drei Spieler vom Lübower SV, Sarah und Lina Feutlinske, beide Jugend A und Julian Schulz, Jugend B. Zum ersten Mal war auch der Jugendwart Mario Feutlinske mit dabei. Nach

IN DIESER AUSGABE

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	
– Schließzeiten der kommunalen Kindertagesstätten 2013	S. 3
Gemeinde Bad Kleinen	
– Termin Gemeindevertretungssitzung ...	S. 3
– Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der 3. Änderung B-Plan Nr. 9	S. 3
– Stellenausschreibung Erzieher/-in	S. 10
Gemeinde Barnekow	
– Termin Gemeindevertretungssitzung ...	S. 3
Gemeinde Bobitz	
– Termin Gemeindevertretungssitzung ...	S. 3
Gemeinde Dorf Mecklenburg	
– Termin Gemeindevertretungssitzung ...	S. 3
Gemeinde Groß Stieten	
– Termin Gemeindevertretungssitzung ...	S. 3
Gemeinde Lübow	
– Termin Gemeindevertretungssitzung ...	S. 3
Gemeinde Metelsdorf	
– Termin Gemeindevertretungssitzung ...	S. 3
Gemeinde Ventschow	
– Termin Gemeindevertretungssitzung ...	S. 3
– Friedhofssatzung	S. 4
– Friedhofsgebührensatzung	S. 8
– Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Wohngebiet am Pappelweg“	S. 10
– Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Wohngebiet am Pappelweg“	S. 10

zwei sehr anstrengenden Trainingstagen wurden die Auswahlspieler nominiert und es gab eine große Überraschung für den Lübower SV, alle drei Spieler haben es geschafft. Sie sind nun Landeskader M-V für den Deutschlandpokal. Auch Jugendwart Feutlinske hatte Grund zur Freude, denn er wird bei beiden Deutschlandpokalen als Landestrainer dabei sein. Sarah Feutlinske steht zum sechsten Mal in Folge in der Landesauswahl, herzlichen Glückwunsch! Also „Gut Holz“ beim Deutschlandpokal!

Erich Rudat

Wie geht es weiter mit dem Mühlengelände?

Viele werden ungeduldig und fragen: „Geht es denn gar nicht voran?“ Antwort: „Von außen gesehen geht es nicht voran. Auch die Planungsarbeiten für den Bebauungsplan schleppen sich mit vielen Behördengängen und Sitzungen so dahin.“ Immerhin ist in Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde innerhalb der Gebäude etwas geschehen. Schrott wurde dort entfernt, wo nicht „belegartig“ auch in Zukunft die Funktion der ehemaligen Mühlenwerke sichtbar bleiben muss. Ein kleiner Zipfel des Geländes ist verkauft. Dort entsteht jetzt ein Bootsservice. Bei Sitzungen und Behördengängen wurde bisher Folgendes geklärt:

Mit der Landesdenkmalbehörde wurden die Baugrenzen für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude einschließlich Betonsilo festgelegt.

Die in dem Gebäude lebenden Tiere wurden erfasst. Es leben dort keine Fledermäuse. Ein erstes Lärmgutachten wurde erstellt. Ein zweites, das die Lärmbelastung bis ins oberste Stockwerk untersuchen soll, ist in Arbeit. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet müssen untersucht und im Bebauungsplan berücksichtigt

werden. Mit der Bahn muss geklärt werden, inwiefern die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude als „Baulast“ für das Bahngelände geduldet werden. Jugendliche des Jugendklubs haben inzwischen am Uferweg eine Verkehrszählung durchgeführt, damit die Lärmbelastung, die von dieser Straße ausgeht, eingeschätzt werden kann. Ich habe jetzt nur einige Punkte aufgezählt, die bearbeitet werden müssen, damit so ein Bebauungsplan für die Gemeinde und für jeden Investor rechtssicher ist. Nur auf dieser Grundlage wird die Kreisbehörde (die untere Landesbehörde) die Baugenehmigungen erteilen. Vorher wird der Bebauungsplan für die Bürgerbeteiligung ausgelegt und erst danach kann er durch Beschluss der Gemeindevertretung und der Genehmigung durch die untere Landesbehörde rechtskräftig werden. Parallel dazu laufen die Planungen für den Bau des Uferweges einschließlich der Planungen des Zweckverbandes für Wasser und Abwasser. Die notwendige Instandsetzung des Uferweges, die nur indirekt etwas mit dem Mühlengelände zu tun hat, wird Thema der nächsten Ausgabe des „Mäckelbörger Wegweisers“ sein. Am 24. November waren

ca. 30 Interessierte der Kultur- und Kreativwirtschaft“ in Bad Kleinen, weil einige von ihnen ihren Firmensitz (einschließlich Wohnung) nach Bad Kleinen verlegen wollen. Übrigens haben bereits drei Firmen der Kreativwirtschaft in Bad Kleinen ihren Firmensitz.

Abschließend: Ich kann die ungeduldigen Fragen der Bürgerinnen und Bürger verstehen, würde mich aber freuen, wenn sich noch mehr auch aktiv bei der Revitalisierung des Mühlengeländes einbringen würden. Die drei großen Ereignisse in diesem Jahr (Lichtdesign mit der Hochschule Wismar und Big Band, Tag der Industriekultur am Wasser der Metropolregion Hamburg und Tag des offenen Denkmals) haben gezeigt, wie wir diesen Schandfleck zum Anziehungspunkt für Bad Kleinen entwickeln können. Der Verein Freunde der Kinder, der Heimatverein und der Jugendklub haben aktiv geholfen. Wer mitmachen will, kann sich bei diesen Vereinen melden. Der Unternehmer Herr Krücken bereitet für den 17. Mai 2014 mit den Vereinen die nächste Veranstaltung vor. Er sucht weitere Mitstreiter auch unter den Unternehmern.

Hans Kreher, Bürgermeister

Abschied und Danke, Kita Bad Kleinen



Liebe Mitarbeiterinnen der Kita Bad Kleinen, unsere Zeit hier ist zu Ende und wir möchten uns auf diesem Wege noch einmal von Ihnen verabschieden und herzlichen Dank sagen. Unser besonderer Dank gilt Frau Garling und Frau Lange, bei denen wir unsere Kinder immer in guten Händen wussten. Dieser Dank geht aber auch an alle Kolleginnen, die Adrian und Melina in den letzten Jahren betreut haben. Wir waren begeistert, mit wie viel Engagement und Kreativität Sie die Betreuung im Alltag und ganz besonders während der vielen Höhepunkte, wie Lichterlauf, Sommerfest, Bummi-Olympiade und vielem mehr durchgeführt haben. Die vielen schönen Momente werden uns immer in guter Erinnerung bleiben. Wir wünschen Ihnen alles Gute und weiterhin viel Freude mit „Ihren“ Kindern.

Herzliche Grüße von

**Ralf Niederreiter und
Claudia Grande-Niederreiter
mit Adrian und Melina**

Künstlertreff in Hohen Viecheln



Im Rahmen der Veranstaltungsreihe 835 Jahre Hohen Viecheln folgten ca. 60 Besucher der Einladung zum „Künstlertreff“. Sie betraten einen Gemeinderaum, der sich in eine Galerie verwandelt hatte. Eine Galerie mit wunderschönen Radierungen und Bildern von der näheren Umgebung, fernen Ländern und Landschaften, Keramiken, Erzählungen, Romanen und, und, und, sogar ein Akt und ein sehr modern gestaltetes Werk fehlten nicht.

Die meisten von uns kennen die Künstler unseres Dorfes Kurt Biesalski, Britta und Horst Matthies, Anneliese Schöpfbeck und Wilko Hänsch und haben bereits Bücher von ihnen gelesen, Bilder ge-

sehen bzw. besitzen einige. In fast jeder Familie gibt es, wenn auch schon geklebt, Keramik. Aber wer hätte gedacht, dass diese Veranstaltung so schön wird. Sicherlich auch durch die Moderation von Dirk Hesse, der es schaffte, eine lockere und entspannte Atmosphäre zu schaffen. Rund um eine gelungene Veranstaltung! Die Idee, einmal den Künstlern des Dorfes eine „Stimme“ zu geben, hatte Rosemarie Biesalski. Aber wie es so kommt im Leben: Rosi und Kurt Biesalski konnten an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen und doch waren sie irgendwie dabei. Wir danken allen, die dazu beigetragen haben.

Marlis Fromm, Kultur- und Showverein

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen

**Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 (durch Teilaufhebung)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat auf ihrer Sitzung am 19.06.2013 die Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 (durch Teilaufhebung) in der Ortslage Hoppenrade beschlossen. Die rechtskräftige Satzung in der Fassung der 2. Änderung soll für den Teilbereich 1 mit einer Größe von 10,4 ha aufgehoben werden. Der Teilbereich 2, für die die rechtskräftige Satzung fortbesteht, ist etwa 12,3 ha groß (siehe Übersichtsplan in der Anlage).

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.10.2013 wurde der Vorentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gebilligt. Aus heutiger Sicht sind die Planungsinhalte des Bebauungsplanes Nr. 9 zur Entwicklung von Gewerbegebieten beidseitig der Straße nach Losten in Hoppenrade nicht mehr umsetzbar. Ziel der 3. Änderung ist es daher, den Bebauungsplan (für den Teilbereich 1) für die als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen, einschließlich der diese

Flächen begrenzenden Grün- und Ausgleichsflächen, aufzuheben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom

vom 09.12.2013 bis zum 10.01.2014

während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Des Weiteren besteht während der Auslegungszeit die Möglichkeit der Erörterung.

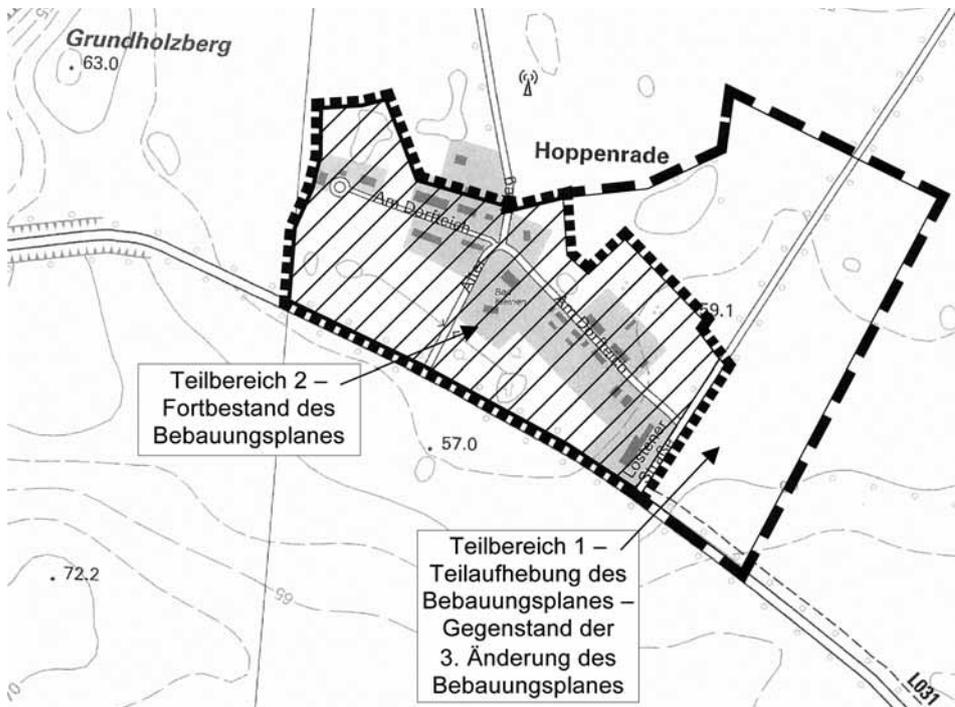
Dorf Mecklenburg, den 27.11.2013

(Siegel)

Lüdke, Amtsvorsteher

Übersichtsplan:

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 (durch Teilaufhebung)



Termine Gemeindevertretungssitzungen

Gemeinde Bad Kleinen

Mittwoch, 18.12., 19.00 Uhr, Mensa,
Schulstraße 17

Gemeinde Barnekow

Dienstag, 10.12., 18.30 Uhr,
Feuerwehrgerätehaus

Gemeinde Bobitz

Montag, 02.12., 19.00 Uhr, Kommunalgebäude

Gemeinde Dorf Mecklenburg

Dienstag, 10.12., 18.00 Uhr, Amtsgebäude,
Sitzungssaal

Gemeinde Groß Stieten

Mittwoch, 18.12., 19.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Gemeinde Lübow

Dienstag, 03.12., 19.00 Uhr, Gaststätte
„Zur Kegelbahn“

Gemeinde Metelsdorf

Donnerstag, 12.12., 19.00 Uhr, Sportlerheim

Gemeinde Ventschow

Montag, 09.12., 19.00 Uhr, Grundschule

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Aushängen.

Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter

Schließzeiten der kommunalen Kindertagesstätten im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 2013

Kita Tressow

23.12.2013 - 03.01.2014
erster Öffnungstag: 06.01.2014

Kita Bobitz,

**Kita Bad Kleinen,
Kita Dorf Mecklenburg und
Kita Lübow**

23.12.2013 - 01.01.2014
erster Öffnungstag: 02.01.2014

Böse Überraschung in Dorf Mecklenburg

Halloween setzt sich auch bei uns immer mehr durch. So ziehen Kinder verkleidet als Hexen, Geister oder Gespenster durch die Straßen, um „Süßes sonst gibt's Saures“ bei Nachbarn und Freunden zu fordern. Kleine Gedichte und lustige Kostüme machen die Herausgabe von Süßigkeiten leicht, denn viele Kinder geben sich sehr viel Mühe. In Dorf Mecklenburg war



es in einigen Straßen in diesem Jahr jedoch nicht so. Bei Einwohnern, die gerade nicht zu Hause waren, wurden Eier an die Hauswände geschmissen, die Deko zerstört oder sogar die Fassade mit buntem Haarspray besprüht. **Muss das wirklich sein?** Erschrecken zu Halloween ist erlaubt, Blödsinn oder sogar Sachbeschädigung jedoch nicht. MG

ANNOUNCE

PENSION UND GASTSTÄTTE
ZUR KEGELBAHN



Am Sportplatz 9 · 23972 Lübow · Tel. 03841/780539

www.Pension-Lubow.de

GEMÜTLICHES LANDHAUS MIT REGIONALER KÜCHE UND SAALBETRIEB
PARTY- UND LIEFERSERVICE

Friedhofssatzung der Gemeinde Ventschow vom 15.11.2013

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVBl. MV S. 461) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. Oktober 2013 folgende Friedhofssatzung erlassen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Ventschow.
- (2) Träger ist die Gemeinde Ventschow.

§ 2

Friedhofszweck und Nutzungsberechtigung

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Ventschow.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Ventschow hatten oder ein Recht auf Beisetzung als Nutzungsberechtigter in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann eine Ausnahmegenehmigung zur Bestattung anderer Personen zulassen, wenn ein begründeter Antrag vorliegt.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Über die Außerdienststellung und Entwidmung einzelner Friedhofsteile entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Außerdienststellung oder Entwidmung gemäß Abs. 1 ist öffentlich bekanntzugeben.

Ordnungsvorschriften (Öffnungszeiten, Verhalten auf dem Friedhof)

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist vom Sonnenauf- bis zum Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Zuwiderhandelnde Personen können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 1. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste ohne vorherige Genehmigung anzubieten oder zu verkaufen,
 2. an Sonn- und Feiertagen und während einer Trauerfeier oder Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen,

3. bei Bestattungen ohne vorherigen schriftlichen Auftrag der Angehörigen erwerbsmäßig zu fotografieren,
 4. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern oder zu entsorgen,
 5. die Friedhofsanlagen und fremde Grabstätten außerhalb der Wege zu betreten und die Grabstätten, Anlagen bzw. Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 6. Gegenstände, Pflanzen und Grabschmuck von den Gräbern und Anlagen zu entfernen,
 7. Denkmäler und Grabkreuze zu beschreiben oder zu beschädigen,
 8. das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskater, Rollschuhe etc.) ausgenommen Kinderwagen und Krankenrollstühle, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde,
 9. Hunde mitzuführen,
 10. lärmern, picknicken und lagern,
 11. Druckschriften, Ton- und Datenträger zu verteilen.
- (3) Die Durchführung von Gedenkfeiern und das Musizieren auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

Bestattungsvorschriften

(Bestimmungen über Särge, Gräber, Ruhezeiten, Ausgrabungen, Umbettungen)

§ 6

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort für die Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen fest. Die Bestattungspflichtigen können dabei ihre Vorstellungen und Wünsche vortragen, die entsprechend der Verfügbarkeit geprüft werden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch eine Urkunde nachzuweisen.

§ 7

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit von Särgen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit von Urnen beträgt abhängig von der Grabart 20 Jahre für Urnenwahlgräber und 25 Jahre für Urnenreihengräber.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nicht aufgegeben werden.

§ 8

Art und Größe der Grabstätten

- (1) Für die Beisetzung stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Erdgräber: | Erdwahlgräber |
| Erdreihengräber: | Anonyme Erdgräber |
| | Erdrasengräber mit Grabplatte |
| Urnengräber: | Urnenwahlgräber |
| Urnenreihengräber: | Gemeinschaftsurnengräber mit Grabplatte (GUG) |
| | Anonyme Urnengräber |

- (2) Die Größe der Grabstätten für Reihen- und Wahlgräber beträgt:

	Länge	Breite
• Grabstätten für Erdbestattungen:	3,00 m	1,50 m,
• Grabstätten für Urnen: Wahlgrab E	1,00 m	0,75 m,
• Grabstätten für Urnen: Wahlgrab B	1,80 m	1,00 m,
• Gemeinschaftsurnengrab mit Grabplatte	0,50 m	0,50 m,
• Anonyme Urnengrabstätten	0,50 m	0,50 m.

§ 9

Erdwahlgräber

- (1) Erdwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine längere Zeitspanne verliehen wird. Die Mindestruhezeit beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist bei Ablauf der Ruhezeit vor Aufgabe der Grabstelle für eine beliebig lange Zeit möglich.
- (2) Die Lage der Wahlgrabstätte wird zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Erwerber des Nutzungsrechts im Rahmen der unbelegten Grabstätten festgelegt.
- (3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten können als ein- oder mehrstellige Grabstätten erworben werden.
- (4) Auf einem Erdwahlgrab können ein Sarg und 3 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die Gestaltungsvorschriften sind in § 19 geregelt.

§ 10

Erdreihengräber

- (1) Als Erdreihengräber stehen anonyme Erdgräber für Erdbestattungen und Erdrasengräber mit Grabplatte, an denen in der Reihenfolge der Anmeldungen und Belegung ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird, zur Verfügung. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) Die Erdreihengräber werden der Reihe nach in einer festgelegten Abteilung des Friedhofes vergeben.
- (3) Die Erdreihengräber werden nur als einzelne Grabstellen vergeben und können nur mit einem Sarg pro Grabstelle belegt werden.
- (4) Die Gestaltungsvorschriften für anonyme Erdgräber sind in § 20, für Erdrasengräber mit Grabplatte in § 21 geregelt.

§ 11

Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine längere Zeitspanne verliehen wird. Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist bei Ablauf der Ruhezeit vor Aufgabe der Grabstelle für eine beliebig lange Zeit möglich.
- (2) Die Lage der Urnenwahlgrabstätte wird gemeinsam mit dem Erwerber des Nutzungsrechts im Rahmen der unbelegten Grabstätten festgelegt.
- (3) Bei den Urnenwahlgräbern können ein- oder mehrstellige Grabstätten erworben werden.
- (4) Auf einem Urnenwahlgrab E können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, auf dem Urnenwahlgrab B bis zu 4 Urnen.
- (5) Die Gestaltungsvorschriften sind in § 19 geregelt.

§ 12

Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle belegt werden.
- (2) Auf jedem Urnengrab erfolgt die Beisetzung von nur einer Urne.
- (3) Zu den Urnenreihengräbern gehören die Gemeinschaftsurnengräber mit Grabplatte und die anonymen Urnengräber.

§ 13

Gemeinschaftsurnengrab mit Grabplatte (GUG)

- (1) Gemeinschaftsurnengräber mit Grabplatte sind Grabstellen, die im Bestattungsfall grundsätzlich der Reihe nach in einer eigenen Abteilung des Friedhofes auf einer Grünfläche vergeben werden.
- (2) Sie werden für die Beisetzung nur einer Urne vergeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann neben der zu belegenden Grabstelle eine weitere Grabstelle für die Beisetzung eines nahen Angehörigen reserviert werden. Die Reservierung muss mit der Beantragung des Nutzungsrechtes an der zu belegenden Grabstelle erfolgen.
- (4) Die Ruhezeit beträgt in der Regel 25 Jahre. Eine Möglichkeit auf Verlängerung des Nutzungsrechtes oder auf einen bestimmten Platz in einer Gemeinschaftsurnengrabstätte besteht grundsätzlich nicht.
- (5) Bei der Belegung einer reservierten Grabstelle im Rahmen der Ausnahmeregelung nach Absatz 3 beginnt der Lauf der Ruhezeit mit der Belegung der Grabstelle. Die Laufzeit der erstbelegten Grabstelle verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Belegung der Zweitgrabstelle um die Liegezeit von 25 Jahren.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Belegung nach Absatz 5 entsteht mit der Belegung der reservierten Grabstelle. Für die reservierte Grabstelle ist die Gebühr für 25 Jahre zu zahlen. Für die zuerst belegte Grabstelle berechnet sich die Gebühr nach der zu verlängernden Liegezeit nach Ablauf von 25 Jahren bis zum Ablauf der reservierten Grabstelle.
- (7) Der Bestattungspflichtige erhält ausschließlich das Recht der Beisetzung, nicht aber ein Gestaltungsrecht. Für Gemeinschaftsurnengrabstellen gibt es besondere Gestaltungsvorschriften. Die Gestaltungsvorschriften sind in § 22 geregelt.

§ 14

Anonymes Urnengrab

- (1) Anonyme Urnengrabstätten befinden sich auf dem Friedhof in einer eigenen Abteilung als Gemeinschaftsanlage auf einer dazu bereitgestellten Grünfläche. Für anonyme Urnenbestattungen wird ein Liegerecht von 25 Jahren erteilt.
- (2) Der Bestattungspflichtige erhält ausschließlich das Recht der Beisetzung, nicht aber ein Gestaltungsrecht. Für anonyme Urnengräber gibt es gesonderte Gestaltungsvorschriften. Die Gestaltungsvorschriften sind in § 23 geregelt.

Grabnutzungsrechte

§ 15

Allgemeine Vorschriften zum Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Ventschow. Mit der Einräumung von Grabnutzungsrechten wird dem Nutzer kein Eigentum an einem Teil der Friedhofsfläche

übertragen. Der Grabnutzungsberechtigte bekommt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis an der kommunalen öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ verliehen.

- (2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- (3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt, aus der verbindlich festgeschrieben hervorgeht, wer der Nutzungsberechtigte ist und wie lange das Nutzungsrecht gilt. Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten kann nur erfolgen, wenn der derzeitige Nutzungsberechtigte seinen Nachfolger durch dessen schriftliche Übernahmeerklärung benennt.
- (4) Bereits bei Erwerb einer Grabstelle soll eine Reihenfolge der derzeitigen und der nachfolgenden Nutzungsberechtigten angegeben werden. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die Erben über.
- (5) Mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte von allen Anpflanzungen und baulichen Vorrichtungen zu beräumen.
- (6) Die Beendigung des Nutzungsrechtes an der Grabstelle vor Ablauf der Liegefrist ist nur dann möglich, wenn bis zum Ablauf derer ein Pflegevertrag mit einem dafür autorisierten Gewerbebetrieb abgeschlossen wurde. Hierfür ist eine Kopie des Pflegevertrages an den Träger der Friedhofsverwaltung beizubringen. Ein solcher Pflegevertrag entbindet nicht von der Beitragspflicht der Wasser- und Umlandgebühren.

§ 16

Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten können für eine längere Zeit, als die Ruhefrist vorgibt zur Nutzung übertragen werden. Das Nutzungsrecht kann beliebig oft verlängert werden. Die Verlängerung ist bis zum Ablauftag zu beantragen. Danach gilt die Grabstätte als aufgegeben. Ein Recht auf Verlängerung besteht dann nicht mehr.
- (2) Wahlgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht als mehrstellige Wahlgrabstätten erworben wurde, können nur als mehrstellige Wahlgrabstätten verlängert oder zurückgegeben werden.
- (3) Soll auf einer Wahlgrabstätte eine Beisetzung erfolgen und läuft die Nutzungszeit vor der Ruhezeit nach der Neubelegung ab, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für alle mehrstelligen Grabstätten zu verlängern, die zu der Wahlgrabstätte gehören.
- (4) Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Eine Neubelegung einer Wahlgrabstätte mit einem Sarg ist nur zulässig, wenn die Ruhezeit der letzten Erdbestattung auf der Grabstelle, auf der der Sarg beigesetzt werden soll, abgelaufen ist.
- (6) Urnen können jederzeit beigesetzt werden.
- (7) Soll die Beisetzung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (8) Wird der vorherige Nutzungsberechtigte selbst in der Grabstätte beigesetzt, geht das Nutzungsrecht auf die von ihm vorher bestimmte Person über. Ist keine Regelung zur Nachfolge des Nutzungsrechtes getroffen worden, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über.
- (9) Bei mehreren Erben ist durch die Erbengemeinschaft die Person festzulegen, die das Nutzungsrecht erhalten soll.

(10) Das Nutzungsrecht ist unverzüglich nach Erwerb oder Übertragung auf den Rechtsnachfolger umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger tritt in alle Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigter ein.

- (11) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen. Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück.
- (12) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte nicht verwehrt werden.
- (13) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

§ 17

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
- (3) Die Veranlassung einer Umbettung innerhalb des Friedhofes erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Soll die Umbettung einer Urne auf einen anderen Friedhof außerhalb des Amtsbereiches oder eine Seebestattung erfolgen, erteilen die Nutzungsberechtigten nach Genehmigungserteilung den Auftrag an das Bestattungsunternehmen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, eine Umbettung aus zwingendem öffentlichem Interesse durch ein Bestattungsunternehmen vornehmen zu lassen.
- (6) Die Gebühren der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Es gelten die gesetzlichen Regelungen des § 16 BestattG M-V.
- (8) Die Umbettung von einer anonymen Grabstelle auf eine andere Grabstelle ist nicht möglich.

§ 18

Vorschriften über die Gestaltung der Grabstellen

- (1) Für die unterschiedlichen Grabstellen gibt es unterschiedliche Gestaltungsvorschriften. Abhängig von der Grabart gelten für die Grabstellen
 - a. allgemeine Gestaltungsvorschriften oder
 - b. besondere Gestaltungsvorschriften.
- (2) Grabstellen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind Erdwahlgräber und Urnenwahlgräber.
- (3) Zu den Grabstellen mit besonderen Gestaltungsvorschriften zählen anonyme Erdgrabstellen, Erdrasengräber mit Grabplatte, Gemeinschaftsurnengräber mit Grabplatte und anonyme Urnengräber.

Fortsetzung von Seite 5

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstellen

- (1) Die Grabstellen sind von den Nutzungsberechtigten so zu gestalten und während der ganzen Nutzungszeit so zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
- (2) Die gestalterische Anlage und die laufende Unterhaltung der Grabstellen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
- (3) Das Anlegen von Wegen oder Bepflanzungen außerhalb der Grabstellen ist nicht gestattet.
- (4) Die Grabstellen dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Die Grabstellen müssen eingefasst werden.
- (6) Die Einfassungen der Erdgrabstellen und Urnengrabstellen **B** mit Pflanzen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht übersteigen. Bäume und großwüchsige Sträucher über 2,00 m sind auf den Erdgrabstellen und Urnengrabstellen nicht zugelassen. Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Urnengrabstellen **E** müssen mit einer festen Umrandung vom Steinmetz eingefasst werden. Bei Erwerb von Mehrfachgrabstätten sind alle Grabstätten einzufassen.
- (8) Auf den Urnengrabstellen **E** darf der gesamte Bewuchs eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (9) Vorhandene Anlagen fallen während der Nutzungszeit unter Bestandschutz. Mit der Verlängerung der Nutzungszeit entfällt der Bestandschutz.
- (10) Für die Winterabdeckung darf nur Naturmaterial verwendet werden. Gebinde, Kränze, Gestecke und sonstige Produkte der Trauerfloristik dürfen nur aus kompostierbaren Materialien bestehen.
- (11) Pflanzschalen und Blumentöpfe sind nicht auf dem Friedhof zu entsorgen.

Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 20

Gestaltungsvorschriften der Anonymen Erdgräber

- (1) Die anonymen Erdgräber sind Grabstellen auf einer Grünfläche.
- (2) Die Gestaltung der anonymen Erdgrabstätte liegt beim Friedhofsträger.
- (3) Die Nutzungsberechtigung bei den anonymen Erdgräbern beschränkt sich auf die Belegung der Grabstelle mit einem Sarg.
- (4) Eine Gestaltung der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Ablage von Blumen, Schmuck und anderen Gegenständen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zulässig.

§ 21

Gestaltungsvorschriften der Erdrasengräber mit Grabplatte

- (1) Die Erdrasengräber mit Grabplatte sind Grabstellen auf einer Grünfläche. Auf den einzelnen Grabstellen hat der Nutzungsberechtigte für das Aufbringen einer Grabplatte mit den Maßen 60 x 40 cm mit dem Namen, Geburts- und Sterbetag durch einen Steinmetz zu sorgen. Die Platte ist über dem Grab ebenerdig einzubringen. Dafür ist bis 4 Wochen nach der Beisetzung ein Steinmetz zu beauftragen. Der Friedhofsträger legt den genauen Standort für die Grabplatte fest.

- (2) Die Gestaltung der Erdrasengräber mit Grabplatte liegt beim Friedhofsträger.
- (3) Die Nutzungsberechtigung bei den Erdrasengräbern beschränkt sich auf die Belegung der Grabstelle mit einem Sarg und der Grabplatte mit vorgeschriebenen Maßen und Aufschriften.
- (4) Eine Gestaltung der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Ablage von Blumen, Schmuck und anderen Gegenständen ist nur auf der Grabplatte zulässig.

§ 22

Gestaltungsvorschriften der Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Grabplatte

- (1) Die Gemeinschaftsurnengrabstätten sind Grabstellen auf einer Grünfläche. Auf den einzelnen Grabstellen hat der Nutzungsberechtigte für das Aufbringen einer Grabplatte mit den Maßen 30 x 25 cm mit dem Namen, Geburts- und Sterbetag durch einen Steinmetz zu sorgen. Dafür ist bis 4 Wochen nach der Beisetzung ein Steinmetz zu beauftragen.
- (2) Die Gestaltung der Gemeinschaftsurnengrabstätte liegt beim Friedhofsträger.
- (3) Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich auf die Belegung der Grabstelle mit einer Urne und der Grabplatte mit vorgeschriebenen Maßen und Aufschriften.
- (4) Eine Gestaltung der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Ablage von Blumen, Schmuck und anderen Gegenständen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zulässig.

§ 23

Gestaltungsvorschriften anonyme Urnengrabstätte

Die anonyme Urnengrabanlage besteht aus einer Grünfläche.
Die Gestaltung der anonymen Urnengrabanlage liegt beim Friedhofsträger.
Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich auf die Belegung der Grabstätte mit einer Urne. Eine Gestaltung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Ablage von Blumen, Schmuck und anderen Gegenständen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zulässig.

§ 24

Vernachlässigung der Grabstellen

- (1) Verwahrloste und ungepflegte Grabstellen, die nicht der Würde des Ortes entsprechen und von den Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer schriftlich festgesetzten Frist in Ordnung gebracht werden, können auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten hergerichtet oder von Amts wegen beraumt werden.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege und ein Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle von Amts wegen abräumen und einebnen lassen. Der Friedhofsträger wird damit nicht schadenersatzpflichtig.
Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
Dem Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.

- (3) Bewuchs einer Grabstelle, der in den öffentlichen Raum oder auf andere Grabstellen ragt, ist sofort bei Feststellung zu entfernen. Erfolgt dies nicht, hat der Friedhofsträger im öffentlichen Raum oder der Nutzungsberechtigte der beeinträchtigten Grabstelle nach schriftlicher Aufforderung mit festgesetzter Frist das Recht, dies selbst auf Kosten des Pflichtigen und ohne Entschädigung zu beseitigen.

§ 25

Gestaltung des Friedhofsumlandes

Alle auf dem Gelände des Friedhofes gelegenen Park-, Wiesen- und Waldflächen sowie nicht belegte Grabstellen werden durch den Friedhofsträger angelegt, gestaltet und gepflegt.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstellen unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

Vorschriften über die Gestaltung der Grabmale

§ 26

Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur ein Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Auswahl des Dienstleistungserbringers liegt beim Grabnutzungsberechtigten. Der Grabnutzungsberechtigte haftet für den satzungskonformen Zustand der Grabstelle und aller darauf errichteten Anlagen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Anzeige des Grabnutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabmale und sonstigen zum Grab gehörenden Anlagen sind dauernd in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
- (5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese unverzüglich nach den Regeln der TA Grabmal wieder herstellen zu lassen.
Liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, kann das Grabmal im Rahmen des sofortigen Vollzuges zur Gefahrenabwehr umgelegt werden.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch den Nutzungsberechtigten nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabanlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen.
Der Grabnutzungsberechtigte hat keine Ersatzansprüche.
- (6) Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstelle. In diesem Fall kann das Grabmal durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden lassen. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungsrechte hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von den Grabstellen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Mitteilung an die Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte entfernt, so werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt und fallen entschädigungslos in die Verfügung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Grabmale sind in einer Richtung an der Stirnseite des Grabes aufzustellen.
- (9) Bereits angelegte Grabmale haben hinsichtlich der Beantragung und der geforderten Unterlagen aus der TA Grabmal Bestandschutz.

- (10) Bei Neubelegung einer vorhandenen Grabstelle ist das Grabmal an die Stirnseite des Grabes zu stellen. Die TA Grabmal kommt zur Anwendung.

§ 27

Anforderungen an Grabmale

- (1) Alle Regelungen zur Anzeige der Aufstellung, zur Aufstellung, zur Abnahme und dem Nachweis der Standsicherheit regeln sich nach der TA Grabmal in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Nach Errichtung des Grabmales sind der Nachweis der korrekten Ausführung, der Nachweis der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung unmittelbar nach der Abnahmeprüfung unaufgefordert einzureichen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

§ 28

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende und EU-Dienstleister unterliegen vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf dem Friedhof der Anzeigepflicht. Anzuzeigen sind Beginn, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Tätigkeiten und der Auftraggeber für die durchzuführenden Arbeiten. Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofs dienen. Die Anzeige hat bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- (2) Bei erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit und danach einmal jährlich ist von EU-Dienstleistern der Nachweis der Berufsausübungsbefugnis und von inländischen Handwerkern die Gewerbeanmeldung vorzulegen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr durchgeführt werden. Während der Durchführung von Trauerfeiern und Bestattungen ist die Tätigkeit zu unterbrechen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und Dienstleister haben die Friedhofssatzung und ihre dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden und Dienstleister haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Tätigkeiten auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden und Dienstleister haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (6) Die Zulassung kann befristet werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden und Dienstleister dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden und Dienstleister haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schrift-

lich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

- (9) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofssatzung oder aufgrund der Satzung erlassenen Friedhofsordnungen verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 29

Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeit der Bestattung fest.
- (3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind und bei denen sich die Bestattungspflichtigen ihrer Pflicht entzogen haben, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (4) Urnenbestattungen finden werktäglich von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Erdbestattungen von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. An Samstagen finden alle Bestattungen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.
- (5) Für Bestattungen am Samstag wird ein Zuschlag erhoben, wenn die Anwesenheit einer Person der Friedhofsverwaltung erforderlich ist.
- (6) Im Bestattungsfall erfolgt die Herstellung der Gruft generell durch die Friedhofsverwaltung.
- (7) Trauergäste haben, unabhängig von der Art der Grabstätte, grundsätzlich die Möglichkeit, an der Beisetzung teilzunehmen.
- (8) Durch die Friedhofsverwaltung wird kein Personal zum Tragen der Särge oder Urnen zu den Bestattungen bereitgestellt.
- (9) Bei der Beisetzung auf der anonymen Urnengrabstätte erfolgt in der Regel die Beisetzung der Urne durch das Friedhofspersonal zu einem vorher nicht festgelegten Zeitpunkt in aller Stille. Auf Wunsch des Bestattungspflichtigen kann die Beisetzung auf der anonymen Grabstelle in Anwesenheit von Trauergästen erfolgen. Dies ist gesondert mit dem Friedhofsträger zu vereinbaren. Das Personal zum Tragen und Beisetzen muss in diesem Falle durch den Bestattungspflichtigen bereitgestellt werden.
- (10) Die Beisetzung von Urnen in aller Stille ist auch auf allen anderen Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen zugelassen sind, möglich.

§ 30

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 1 Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof, die nicht im Rahmen einer Trauerfeier oder Bestattung stattfinden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Trauerfeiern finden nur werktäglich von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.
- (6) Für Trauerfeiern am Samstag wird ein Zuschlag erhoben, wenn die Anwesenheit einer Person der Friedhofsverwaltung erforderlich ist.

§ 31

Haftung

- (1) Die Gemeinde Ventschow haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 32

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstellen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vergeben waren, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die Wuchshöhe der Bepflanzung fällt nicht unter die alten Rechte.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Ventschow und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer,
 1. als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht folgt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und Dienstleistungen ohne vorherige Genehmigung anbietet oder verkauft,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Abraum oder Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Gegenstände, Pflanzen und Grabschmuck von den Gräbern und Anlagen entfernt,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Denkmäler und Grabsteine beschreibt oder beschädigt,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Inlineskater, Rollschuhe etc.) ausgenommen Kinderwagen und Krankenrollstühle befährt,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Hunde mitführt,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 lärm, picknickt oder lagert,
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Druckschriften, Ton- und Datenträger verteilt,

Fortsetzung von Seite 7

12. entgegen § 5 Abs. 3 ohne Zustimmung der Gemeinde Totengedenkfeiern durchführt oder musiziert,
 13. Grabstätten entgegen § 19 Abs. 1 vernachlässigt,
 14. entgegen § 19 Abs. 4 durch die Bepflanzung andere Grabstätten oder öffentliche Wege und Anlagen beeinträchtigt,
 15. entgegen § 19 Abs. 5 und 6 Grabstätten nicht einfasst, Bäume, Sträucher und sonstigen Bewuchs pflanzt, der die vorgeschriebene Höhe überschreitet oder diese nicht auf der vorgeschriebenen Höhe hält,
 16. entgegen § 19 Abs. 7 Urnengräber nicht einfasst,
 17. Kunststoffe und andere nicht kompostierbare Werkstoffe entgegen § 19 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt,
 18. entgegen § 19 Abs. 10 Pflanzschalen und Blumentöpfe auf dem Friedhof entsorgt,
 19. entgegen § 26 Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 20. Grabmale entgegen § 26 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 21. entgegen § 26 Abs. 7 nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabmale und baulichen Anlagen nicht entfernt,
 22. die Regelungen des § 27 Abs. 1 zur Anwendung der TA Grabmal nicht einhält,
 23. entgegen § 27 Abs. 2 die erforderliche Nachweise zur Aufstellung von Grabmalen nicht erbringt,
 24. als Gewerbetreibender entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgelegten Zeiten Arbeiten ausführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

§ 35

**Inkrafttreten
Außerkräfttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Ventschow vom 18.12.1995 außer Kraft.

Ventschow, den 15.11.2013

(Voß)Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ventschow vom 15.11.2013

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), dem § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ventschow vom 15. November wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. Oktober 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Ventschow sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung (§ 2 Abs. 1) und sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
- (2) Liegt kein Antrag vor, muss die Leistung aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (3) In den Fällen, in denen ein Bestattungsinstitut die Leistung anmeldet, wird dem Antragsteller beim Bestattungsinstitut als Auftraggeber die Leistung zugerechnet.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren, die nicht gleich für die gesamte Liegezeit bezahlt werden, sind jeweils zu Beginn des Jahres zu den Steuerterminen fällig.
- (5) Für Grabstellen, die nach dem 30.06. eines Jahres erworben werden oder vor dem 30.06. eines Jahres aufgegeben werden, ist die Hälfte der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes und sonstiger Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden

sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.

- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Der besondere Härtefall ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistungen fest.

§ 6

Inkrafttreten – Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Ventschow vom 11.05.1995 außer Kraft.

Ventschow, den 15.11.2013

(Voß) Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Gebührentarif zu § 1
der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Ventschow****1. und 2. Grabnutzungsrechte Wahlgräber**

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstelle, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand und dem Wert des Friedhofsgrundstückes berechnet. Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einem Wahlgrab pro Jahr ermittelt sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte geteilt durch die Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgenden Kalenderjahr erhoben. Die Kalkulation erfolgt nach der Äquivalenzziffernkalkulation. Die Urnenwahlgrabstätten **E** und **B** unterscheiden sich in der Größe, der Belegungszahl und der Gestaltung der Grabstellen.

1. Erdwahlgräber

- | | |
|---|-------|
| 1.1 Erdwahlgrabstelle pro Einzelgrabstelle für 25 Jahre | 500 € |
| 1.2 Verlängerung pro einzelne Erdwahlgrabstelle/Jahr | 20 € |

2. Urnenwahlgräber

- | | |
|--|-------|
| 2.1 Urnenwahlgrabstelle E pro Einzelgrabstelle für 20 Jahre | 111 € |
| 2.2 Verlängerung pro einzelne Urnenwahlgrabstelle E/Jahr | 5 € |
| 2.3 Urnenwahlgrabstelle B pro Einzelgrabstelle für 20 Jahre | 267 € |
| 2.4 Verlängerung pro einzelne Urnenwahlgrabstelle B/Jahr | 13 € |

3. Grabnutzungsrechte Reihengräber

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien der Berechnung der Grabnutzungsgebühren sind bei den Reihengräbern, zu denen die **anonymen Erdgräber**, die Erdrasengräber mit Grabplatte, die **anonymen Urnengräber** und die **Gräber der Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG)** gehören, die Pflegekosten der Grabstellen für die 25 Jahre und die Umlandpflege für 25 Jahre enthalten. Der Preis der Grabplatte ist in den Kosten nicht enthalten.

Die Kalkulation erfolgt nach der Äquivalenzziffernkalkulation.

3.1 Anonyme Erdgrabstelle	1.300 €
3.2 Erdrasengrab mit Grabplatte	1.300 €
3.3 Anonyme Urnengrabstelle	440 €
3.4 Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG)	435 €

4. Nutzung Trauerhalle für Trauerfeiern

Die Nutzung der Trauerhalle beinhaltet die Nutzung zur Durchführung einer Trauerfeier und zur Abschiednahme für maximal 1 Stunde. Eine Ausstattung mit Dekoration ist nicht enthalten.

Die Berechnung erfolgt nach der Divisionskalkulation.

4.1. Nutzung der Trauerhalle	120 €
------------------------------	-------

5. Bestattungskosten

Die Bestattungskosten beinhalten das Herstellen der Gruft für die Bestattung der Särge oder Urnen, bei Bedarf auch mittels Technikeinsatz und nach der Beisetzung das Verschließen und anschließende Herstellen des Grabhügels bei Erdgrabstätten und das bündige Abschließen der Oberfläche mit dem Umfeld bei Urnengrabstellen. Ebenfalls enthalten ist das sich daran anschließende Auflegen des Blumenschmucks nach der Beisetzung. Ein nachträgliches Auffüllen von Erde nach dem Abschluss der Bestattung gehört nicht zu den Bestattungsleistungen.

Seniorenweihnachtsfeier**in Bad Kleinen**

Das Winterfest ist überall auf dieser Erde das innigste Fest, voll guter Hoffnung und ungeduldiger Vorfreude.

Wir laden alle Senioren zu unserer Weihnachtsfeier **am 9.12.2013** in die Arche Bad Kleinen **um 15.00 Uhr** ein. Die Teilnahme ist nur mit Anmeldung bis 5.12.2013 unter Telefon: 038423 50244 ASB Bad Kleinen möglich. Bitte bringen Sie ein Kaffeegedeck sowie auch gute Laune mit!

M. Günther

in Barnekow

Alle Seniorinnen und Senioren sind recht herzlich am **Freitag, dem 6. Dezember, um 15.00 Uhr** zu unserer Weihnachtsfeier in das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr eingeladen. Wir freuen uns, Sie zu Kaffee, Kuchen und einem Abendessen begrüßen zu dürfen. **Rückmeldungen** bitte **bis zum 29.11.** unter Telefon **03841 616903** oder **0171 9527097** oder persönlich von 18.00 bis 18.30 Uhr. Der Unkostenbeitrag beträgt 10 €.

Schultz, Vorsitzender des Sozialausschusses

in Bobitz

Die Gemeinde Bobitz lädt alle Rentnerinnen und Rentner zur diesjährigen **Weihnachtsfeier am 29.11.2013 um 15.00 Uhr** ein. Wir möchten mit Ihnen bei Kaffee und Kuchen, mit kulturel-

Die Kalkulation erfolgt nach einer Erfassung der Arbeitsleistungen und des Technikaufwandes getrennt nach Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen nach der Divisionskalkulation.

5.1 Erdbeisetzung pro Sarg	230 €
5.2 Urnenbeisetzung pro Urne	92 €

6. Umbettungen von Urnen

Die Gebühr beinhaltet das Auffinden der Urne, das Entnehmen der Urne und Verschließen des Grabes und abhängig vom neuen Ruheplatz, das Ausheben einer neuen Grabstelle zur Beisetzung der Urne, das Schließen der Grabstelle und anschließend das Ebnen der Fläche. Bei Urnen, die an einen anderen Friedhofsträger versandt werden, enthält die Gebühr die Versandkosten.

Für Urnen, die vom Bestatter abgeholt werden, sind nur die Kosten der Entnahme, das Schließen der Grabstelle und das Einebnen der Fläche enthalten. Nicht enthalten ist eine eventuell anschließende Beräumung der Grabstelle.

Die Kalkulation erfolgt anhand der Kalkulation der Urnenbeisetzungen und hat als Grundlage das Herstellen eines Urnengrabes zuzüglich der eventuellen Versandkosten bzw. Herstellen eines weiteren Urnengrabes.

6.1 Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes Ventschow	184 €
6.2 Umbettung einer Urne mit anschließendem Versand	100 €
6.3 Umbettung einer Urne mit Übergabe an einen Bestatter	92 €

7. Friedhofsunterhaltung pro Jahr/pro Einzelgrabstelle

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Pflege der Rabatten, das Schneiden der Bäume und Sträucher, das Laubharken auf den Wegen und den Grünflächen, das Mähen der Grünflächen, das Entsorgen der Abfälle und den Wasserverbrauch. Die Gebühren werden nach der Anzahl der belegten Grabstellen berechnet. Die Kalkulation erfolgt als Divisionskalkulation.

7.1 Wasser- und Umlandgebühr pro Jahr	10 €
---------------------------------------	------

ler Umrahmung, Überraschungstombola und netter Tanzmusik einen gemütlichen Nachmittag/Abend verbringen. Einlass ist ab 14.30 Uhr. Bitten bringen Sie sich ein Kaffeegedeck und ein Glas mit!

Das Festkomitee des Sozialausschusses der Gemeinde Bobitz

in Dorf Mecklenburg

In diesem Jahr findet die Seniorenweihnachtsfeier am **Mittwoch, dem 11. Dezember, von 14.30 bis 18.00 Uhr** in der Mehrzweckhalle statt. Einlass ist um 14.00 Uhr. Bei Kaffee, Kuchen, Tanz und Kulturprogramm werden wir Ihnen einen netten Nachmittag gestalten. Alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Dorf Mecklenburg sind herzlich dazu eingeladen. Der Unkostenbeitrag beträgt 5 €. Anmeldungen bitte bis zum 8. Dezember an die Mehrzweckhalle, Telefon 03841 79233. Senioren, die aus fahrtechnischen Gründen nicht kommen können, melden sich bitte ebenfalls telefonisch in der Mehrzweckhalle.

Sawiaczinski, Bürgermeister

in Groß Stieten

Für unsere Seniorinnen und Senioren findet die Weihnachtsfeier am **Freitag, dem 20. Dezember, um 14.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus statt. Zu einem geselligen Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und Musik laden wir alle herzlich ein.

Woitkowitz, Bürgermeister

8. Beräumung von Grabstätten pro Grabstelle

Die Gebühr beinhaltet die Beräumung der Grabstelle im Rahmen des § 24 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ventschow. Zu den Leistungen gehört das Entfernen und Entsorgen des Strauchwerkes, der Grabanlagen und das anschließende Begrünen. Die Kalkulation erfolgt als Divisionskalkulation anhand der in der Vergangenheit angefallenen Kosten und der Anzahl der beräumten Grabstellen.

8.1 Beräumung einer Grabstelle	123 €
--------------------------------	-------

9. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren berechnen sich anhand der Personalkosten der Verwaltung nach der benötigten Zeit für die einzelnen Verwaltungsvorgänge. Bei den Kopien für die Überlassung der Satzung werden die Kosten aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zum Ansatz gebracht.

9.1 Vergabe Nutzungsrechte

Vergabe oder Änderung der Nutzungsberechtigung bei vorhandenen Grabstätten, Eingabe der Daten im Rechner, Ausstellen einer Urkunde, Weitergabe an die Kämmerei	7 €
--	-----

9.2 Grabmalgenehmigungsgebühr

Entgegennahme des Antrages, Überprüfen der technischen Daten des Antrages, Ausstellen der Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales, Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale	23 €
---	------

9.3 Antrag Umbettungen

Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung einer Urne bei Genehmigung	15 €
bei Versagung des Antrages	7 €

9.4 Bestattung Ortsfremder

Genehmigungsgebühr für die Bestattung ortsfremder Personen ohne vorheriges Nutzungsrecht	7 €
--	-----

9.5 Satzungskopien

Überlassen einer Kopie der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung	3,50 €
--	--------

in Hohen Viecheln

In diesem Jahr findet die Seniorenweihnachtsfeier am **Freitag, dem 6. Dezember, um 15.00 Uhr** im Gemeindehaus statt. Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen, um bei Kaffee, Kuchen und einem bunten Programm einen geselligen Nachmittag zu verbringen.

Asmussen, Vorsitzende des Sozialausschusses

in Lübow

Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen, bei Kaffee, Kuchen und einem kleinen Programm einen gemütlichen Nachmittag zu verbringen. Die **Seniorenweihnachtsfeier** findet am **04.12. um 14.00 Uhr** statt. Den Ausklang bildet ein gemeinsames Abendessen.

Lüdtko, Bürgermeister

in Metelsdorf

Leider kann unsere Seniorenweihnachtsfeier im Dezember nicht stattfinden. Wir treffen uns zu einem gemütlichen Beisammensein Anfang des neuen Jahres.

Allen Seniorinnen und Senioren ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

H. Schmidt



Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Ventschow

Betreff: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet am Pappelweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB

Plangebiet: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet am Pappelweg“ – für das Gebiet: Ortslage Ventschow zwischen Pappelweg und Lindenallee
Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Ventschow vom 21.10.2013 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet am Pappelweg“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgegeben.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Dorf Mecklenburg, den 27.11.2013

Lüdke, Amtsvorsteher

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Ventschow

Betreff: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet am Pappelweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 nach § 3 Abs. 2 BauGB

Plangebiet: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet am Pappelweg“ – für das Gebiet: Ortslage Ventschow zwischen Pappelweg und Lindenallee
Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.10.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet am Pappelweg“ und der Entwurf der Begründung dazu liegen

vom 05.12.2013 bis zum 07.01.2014

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei

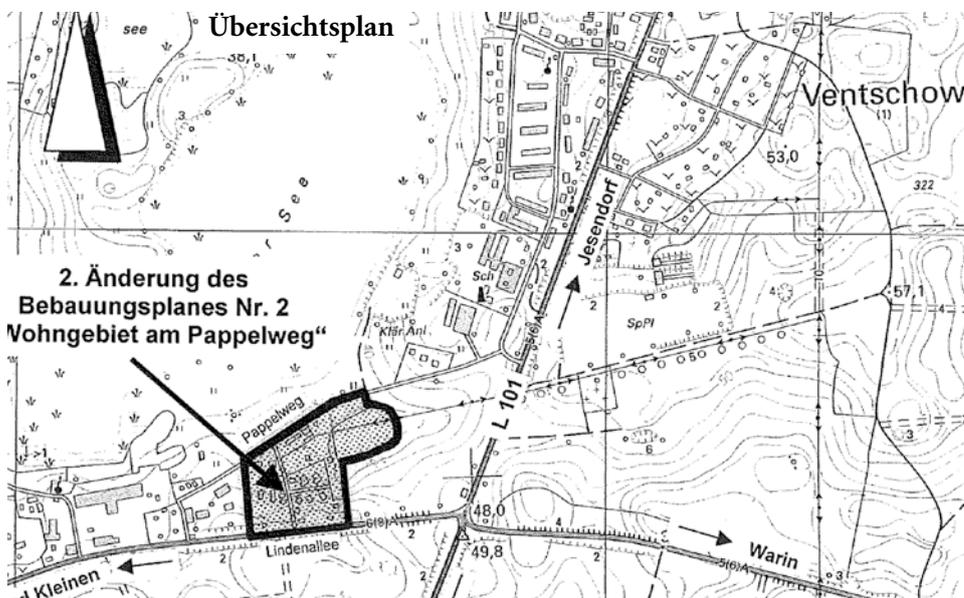
der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet am Pappelweg“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, weil von einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wurde.

Dorf Mecklenburg, den 27.11.2013

Lüdke, Amtsvorsteher



Stellenausschreibung

In der Kindertagesstätte der Gemeinde Bad Kleinen ist zum 20. Januar 2014 eine Erzieher-/Erzieherinnenstelle zu besetzen.

Wir bieten Ihnen

- eine unbefristete Beschäftigung nach den Bedingungen des TVöD/S
- eine interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Unterstützung durch qualifizierte Fachberatung
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32,5 Stunden.

Der Bewerber, die Bewerberin muss aufgrund der Wiederbesetzung einer Altersteilzeitstelle die Fördervoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 nach dem Altersteilzeitgesetz (ATG) erfüllen.

Erwartet wird von Ihnen

- eine Ausbildung als staatlich anerkannte(r) Erzieherin/Erzieher oder eine geeignete pädagogische Ausbildung i. S. des § 11 KiföG M-V und entsprechendes Fachwissen beim Umgang mit Kindern aller Altersstufen (0-12 Jahre), die in der Einrichtung betreut werden (Krippe, Kita, Hort),
- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit.

Voraussetzung zur Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis und ein gültiges Gesundheitszeugnis.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des beruflichen Werdeganges, Zeugnisse etc.) bis spätestens

15. Dezember 2013
an das

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
– Zentrale Dienste –
Frau Hein
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

oder per E-Mail an: i.hein@amt-dm-bk.de
Entstehende Bewerbungs- und Fahrkosten werden vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen nicht erstattet. *Kreher, Bürgermeister*

Apothekenbereitschaft

02.12. – 08.12.2013
Mühlen Apotheke, Dorf Mecklenburg
09.12. – 15.12.2013
Diana Apotheke, Bad Kleinen
16.12. – 22.12.2013
Mühlen Apotheke, Dorf Mecklenburg
23.12. – 29.12.2013
Diana Apotheke, Bad Kleinen
30.12. – 05.01.2014
Mühlen Apotheke, Dorf Mecklenburg
Dienstbereitschaftszeiten:
Montag bis Freitag von 18.00 bis 19.00 Uhr,
Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 19.00 bis 20.00 Uhr



Gelbe Säcke – wann?

Gemeinde Bad Kleinen
Montag, 09.12., 23.12.

Gemeinde Barnekow
Montag, 02.12., 16.12., 30.12.

Gemeinde Bobitz
Montag, 09.12., 23.12.

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Dienstag, 10.12., 24.12.

Gemeinde Groß Stieten
Montag, 09.12., 23.12.

Gemeinde Hohen Viecheln
Montag, 09.12., 23.12.

Gemeinde Lübow
Dienstag, 10.12., 24.12.

Gemeinde Metelsdorf
Montag, 09.12., 23.12.

Gemeinde Ventschow
Dienstag, 10.12., 24.12.

Gelbe Säcke erhalten Sie in der Gemeinde:

Bad Kleinen

im Bürgerbüro, Steinstraße 29;
bei Blumen-Fromme, Steinstraße 8
Bobitz in Herrmann's Dorf-Konsum,
Dambecker Straße 2 Dorf Mecklenburg
im Amtsgebäude, Am Wehberg 17;
in der Mühlen-Apotheke, Am Wehberg 19a

Groß Stieten

in Steiner's Bäckerladen, Alte Dorfstraße 22

Hohen Viecheln

im Tourismusverein Schweriner Seenland e. V.,
Pappelweg 16

Lübow

im Blumenladen „Pusteblyume“, Dorfstraße 21

Ventschow

bei Blumen-Fromme, Straße des Friedens 2 a

Wir wandern



Am 1. Dezember findet unsere Jahresabschlusswanderung für das Jahr 2013 statt.

Wir treffen uns um 9.30 Uhr auf dem Parkplatz in Groß Raden zu einer Wanderung mit einer Länge von ca. 10 km. Danach wollen wir mit einer Gaststätteneinkehr den Tag ausklingen und unser Wanderjahr Revue passieren lassen.

Kinder- und Jugendensemble Dorf Mecklenburg



Singen – Tanzen – Musizieren

Probe:
jeden Mittwoch ab 15.00 Uhr im Vereinshaus,
Dorf Mecklenburg (Bahnhofstr. 32, auf dem Hof), nähere Informationen bei:
Astrid Neichel, Telefon: 03841 641457

Der Arbeitslosenverband Ortsverein Bad Kleinen e.V. „Haus der Begegnung“, Gallentiner Chaussee 5 (Tel.: 038423 54690) informiert



Wir bieten folgende Veranstaltungen im Dezember an

Montag	13.30 Uhr	Gesellschaftsspiele
Dienstag	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe
Mittwoch	14.00 Uhr	Vereinsnachmittag
Donnerstag	13.30 Uhr	Handarbeitsgruppe

Weitere Veranstaltungen

05.12.2013 16.00 Uhr
Weihnachtsfeier in der ARCHE für Vereinsmitglieder

Bitte anmelden bis zum 30.11.2013!



10.12.2013 13.00 Uhr
Mittagessen für alleinlebende Bürgerinnen und Bürger

(Die Teilnehmerzahl ist begrenzt) Anmeldung bis zum 06.12.2013 unter Telefon: 038423 54690

19.12.2013 09.00 Uhr
Frauenfrühstück zum Jahresausklang
Bitte anmelden bis zum 13.12.2013

Für nähere Informationen melden Sie sich bitte im Haus der Begegnung
Telefon: 038423 54690 bei Frau Schimske.

Änderungen vorbehalten!

Wir wünschen allen Mitgliedern, Mitarbeitern, ehrenamtlichen Helfern und Spendern sowie allen Bürgerinnen und Bürgern eine ruhige und besinnliche Adventszeit.



Für die ehrenamtliche Unterstützung in der Tafel sowie in der Sammelbörse bedankt sich der Vorstand ganz besonders bei Silvia Konopka, Ramona Fandrich, Gudrun Künz, Karla Büttner, Christel Leopold, Ingrid Gennrich, Grazyna Pirzecka, Christa Herder-Wölm, Kerstin Lack, Marie Luise Ganske, Steffi Holz, Gudrun Gromann, Karina Pudell, Karl-Heinz Fandrich, Dieter Kadatz und Dirk Werner. Ohne Euch hätten wir die zwei Monate nicht überstanden.
Danke, Danke, Danke!!!

Bleiben Sie gesund. Der Verstand

Schiedsstellen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen



Sprechstunde Dorf Mecklenburg für die Gemeinden Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow
Achtung! Im Dezember findet KEINE Sprechstunde statt.

Sprechstunde Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen
Donnerstag, 19.12., von 16.00 bis 17.00 Uhr,
Bürgerbüro, Steinstraße 29
23996 Bad Kleinen

Sozialverband Deutschland informiert

Die nächste Beratung durch den Sozialverband/Kreisverband Wismar findet am **11. Dezember in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr** in den Räumen der Geschäftsstelle, Lübsche Straße 75, statt. Ratsuchende erhalten Auskunft über Renten- und Behinderten- sowie Sozialrecht. Voranmeldungen werden dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr (auch telefonisch unter Telefon 03841 283033) entgegengenommen.

Gemeindebibliotheken

Öffnungszeiten: Bad Kleinen



Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 18.00 Uhr
Telefon: 0173 4553368

Carola Träder

Die Bibliothek bleibt in der Zeit vom 09.12.2013 bis 06.01.2014 geschlossen

Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 16.30 Uhr
Telefon: 03841 790152 (zu den Öffnungszeiten)

Die Bibliothek bleibt in der Zeit vom 24.12.2013 bis 02.01.2014 geschlossen. Erster Öffnungstag ist der 06.01.2014.

Marga Völker

Frauennotruf



Tag und Nacht

Telefon: 03841 283627

Winde im Herbst

Braust, braust, ihr frischen Winde,
wohl über Wald und See!



Lasst welke Blätter tanzen
und wirbeln in die Höh!

Lasst bunte Drachen steigen
und gaukeln hin und her!
Lasst Wellenkämme schäumen
wie Champagner auf dem Meer!

Ihr spielt in dürrer Reiserne
die Harfe schaurig schön,
und morsche Äste knickt ihr
vom Baume mit Gedröhn.

Aus Wolkenbergen formt ihr
mal Walfisch, mal ein Reh,
der ganze weite Himmel
ist euer Atelier!



Greift munter nach den Mützen
von Lutz und Lisa auch
und hängt sie in die Zweige
vom Hagebuttenstrauch.

Treibt, Winde, eure Spiele
leichtfüßig, ohne Ruh,
pfeift mächtig und verhegen
ein frohes Lied dazu!



Gitte Pinsker

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen



Gottesdienste und Veranstaltungen

01.12. 14.00 Uhr in Gressow

Adventsnachmittag



Start in der kalten Kirche mit dem allerersten Adventslied des Jahres! Danach gehen wir ins warme Pfarrhaus zu Kaffeetafel, Spiel und Spaß, Singen, Geschichten u. v. m.

08.12. 10.00 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl im Freizeitheim

15.12. 10.00 Uhr in Gressow
Gottesdienst mit Kinder-GD im Pfarrhaus

19.12. 15.00 Uhr in Gressow
Seniorenachmittag im Pfarrhaus, Kaffee, Thema, Zeit zum Klönen

22.12. 10.00 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl im Freizeitheim

24.12. 15.30 Uhr in Gressow
Christvesper mit Weihnachtsmusical, die Kirche ist vorgeheizt

24.12. 17.00 Uhr in Friedrichshagen
Christvesper in der Kirche



31.12. 22.00 Uhr in Gressow
Abschluss des Jahres im Pfarrhaus
Wir schauen zurück auf unser persönliches Jahr 2013, können uns Zeit nehmen zum Danken und Denken und das neue Jahr in fröhlicher Gemeinschaft mit Gottes Wort beginnen. Es steht ein Imbiss bereit

Offener Advent

Sie sind herzlich eingeladen, eine schöne adventliche Stunde in einem Wohnzimmer unserer Kirchengemeinde zu verbringen. Mitfahrgelegenheit wird immer angeboten! Bitte sagen Sie dazu einfach im Pfarrhaus Gressow Bescheid.

03.12. um 19.30 Uhr
bei Familie Holger Hanf, Friedrichshagen
10.12. um 19.30 Uhr
bei Frau Kerstin Jebram, Dambeck
17.12. um 19.30 Uhr
bei Familie Torsten Vandr , Saunstorf

Chor

immer mittwochs um 18.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow

Angebote f r Kinder & Teens dienstags, 16.00 Uhr

Kinderkirche im Pfarrhaus Gressow in zwei Gruppen: mini-club von 0 bis 4 Jahren
Kindertreff f r alle Gr o eren bis 6. Klasse

Du kannst dich vom blauen Bus abholen lassen! Bitte bei Jens anmelden!

mittwochs, 18.00 Uhr,
Chor ab 6. Klasse und f r Erwachsene
donnerstags,
15.00 Uhr Kindertreff ab 1. Klasse im Sportlerheim Testorf
16.45 Uhr Kinderchor a 4 Jahre im Pfarrhaus Allen Kindern, Teens und Erwachsenen, die beim Weihnachtsmusical mitwirken, sagen wir herzlichen Dank f r eure M he! Fr hliche Weihnachten!
Probe f r das Neujahrssingen
04.01. um 15.30 Uhr im Pfarrhaus in Gressow mit Rest-Platzchen und Kaffee

EXTRAS:

Neujahrssingen 2014

Wir sind vom 06.01. bis 10.01.2014 in allen D rfern unserer Kirchengemeinde unterwegs, um Ihnen den Segen Gottes f r das neue Jahr zu bringen. Alle Familien, die uns schon kennen, werden durch die gelben Zettel informiert, an welchem Nachmittag ihr Dorf besucht wird. Kennen Sie noch jemanden, der unseren Besuch w nscht? Bitte sagen Sie im Pfarrhaus Gressow Bescheid.

Immer aktuell: Ihre Kirchengemeinde im Internet: www.kirche-gressow-friedrichshagen.de

Gemeindep dagoge Jens Wischeropp, Gressow, Telefon: 03841 616227

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg



Gottesdienste und Veranstaltungen

01.12. 10.00 Uhr
Gottesdienst am 1. Advent



04.12. 14.00 – 16.00 Uhr
Gemeindenachmittag im Advent im Gemeinderaum des Pfarrhauses
Jeder bringe bitte – so vorhanden – eine Kostprobe selbst gebackener Platzchen oder Stollen mit. Laden Sie andere dazu ein!

07.12. 17.00 Uhr
Abendgottesdienst vor dem 2. Advent mit Musik f r Orgel und Geige
Anschließend gibt es Kaffee und Geb ck f r alle, die noch Zeit und Lust haben.

08.12. 16.00 Uhr
Konzert im Advent mit dem Schweriner Vokalensemble unter Leitung von Christian Domke in der Kirche

12.12. 08.30 Uhr
Seniorenfr hst ck im Gemeinderaum
Anmeldung erforderlich und m glich bei: Frau Rietdorf, Telefon: 4736576 und Frau Schoenen, Telefon: 7832544

15.12. 10.00 Uhr
Gottesdienst am 3. Advent mit Abendmahl

22.12. 10.00 Uhr
Gottesdienst am 4. Advent

24.12. 15.00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel

24.12. 16.30 Uhr
Christvesper



25.12. **kein Gottesdienst**

26.12. 10.00 Uhr
Musikalischer Gottesdienst zum 2. Feiertag mit Beitr gen von Gemeindegliedern und neuen und alten Weihnachtsliedern zum Mitsingen

29.12. **kein Gottesdienst**

31.12. 17.00 Uhr
Gottesdienst zum Jahreschluss

04.01. 17.00 Uhr
Familien-Abendgottesdienst

Zum Fest der Heiligen Drei K nige und zum Ende der Weihnachtszeit

Ab jetzt finden die Gottesdienste je nach Witterung im Gemeinderaum oder der Kirche statt. Deshalb gibt es im Januar und Februar keinen Abendgottesdienst.

Kirchenm use (Kinder zwischen 3 und 6 Jahren) und parallel **Kinderkirche f r die Klassen 1 bis 3**

Freitag, 06.12., von 15.30 bis 17.30 Uhr

Kinderkirche f r die Klassen 4 bis 6

Freitag, 13.12., von 15.30 bis 17.30 Uhr

Gro e Generalprobe f r das Krippenspiel:

Am Freitag, dem 20.12., um 15.00 Uhr in der Kirche. Treff am Heiligen Abend um 14.30 Uhr im Gemeinderaum

Basteln und Beisammensein im Advent

f r Gro  und Klein am Freitag, dem 20.12., um 16.30 Uhr bei Punsch und Platzchen im Gemeinderaum. Schluss ist ca. um 18.00 Uhr.



Wir freuen uns auf euch! *Pastorin Antje Exner*

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohen Viecheln



Gottesdienste und Veranstaltungen

30.11. 14.00 Uhr in Hohen Viecheln
Hohen Viecheln weihnachtet!
Der etwas andere Adventsmarkt vor dem Pfarrhaus

01.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Adventssingen mit dem Chor aus Bad Kleinen in der Arche



08.12. 10.00 Uhr in Hohen Viecheln
Adventsgottesdienst im Gemeinderaum

10.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Frauenkreis in der Arche

12.12. 15.00 Uhr in Hohen Viecheln
Frauenkreis im Gemeinderaum

14.12. 09.30 Uhr in Hohen Viecheln
Kindertreffen mit Generalprobe f r das Krippenspiel

15.12. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Adventsgottesdienst in der Arche



15.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Weihnachtliches Vorspiel der Musikschule in der Arche

22.12. **kein Gottesdienst**

24.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Christvesper in der Arche



24.12. 17.00 Uhr in Hohen Viecheln
Christvesper mit Krippenspiel in der Kirche

25.12. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl in der Arche

26.12. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Singegottesdienst in der Arche

29.12. **kein Gottesdienst**

31.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Gottesdienst zum Altjahresabend mit Abendmahl
Pastor Dirk Heske

Ein Wort auf den Weg

Die Klage der Christbäume

Die Weihnachtszeit ging langsam zu Ende, und wie in jedem Jahr trafen sich die Christbäume zu ihrer Vollversammlung. Nachts, wenn die Menschen schliefen, konnten sie in Ruhe auf die Festtage zurückblicken und Bilanz ziehen. „Es wird immer trauriger“, begann ein stämmiger Baum die Aussprache, „die meisten Leute wissen nicht mehr, warum sie uns aufstellen und schmücken. Sie singen zwar kräftig 'Heut schließt er wieder auf die Tür zum schönen Paradies' – aber dass wir den Paradiesbaum, den Baum des Lebens, darstellen, daran denkt kaum jemand.“ „Ganz richtig“, ergänzte eine Christbaum-Kugel und kam sofort ins Rollen, „wer ahnt denn heute noch, dass unsere Vorfahren Äpfel waren und dass wir die Früchte am Baum des Lebens repräsentieren? Je kunstvoller und schöner wir werden, desto mehr gerät unsere Bedeutung in Vergessenheit.“ „Was sollen wir erst sagen“, rief ein Lebkuchen-Herz und schüttete sich aus: „Wir sollen auf die Herzlichkeit und Menschenfreundlichkeit Gottes hinweisen, die Jesus uns gezeigt hat – aber wer uns sieht, interessiert sich nur dafür, wie er uns möglichst schnell vernaschen kann.“ Eine Kerze vergoss einige Wachs-Tränen und klagte: „Auch wir wollen, dass die Menschen an Jesus denken, wenn sie uns anzünden. Wer sich an ihm orientiert, dem geht ein Licht auf, der entdeckt, was im Leben wirklich wichtig ist, der findet auch einen Weg durch die dunklen Stunden – aber wem leuchtet das heute noch ein?“ Schließlich meldete sich noch ein kleiner Strohstern zu Wort: „Wer mich in Ruhe betrachtet, könnte sich von mir sagen lassen: Du wirst immer einen rettenden Strohalm haben, weil Jesus – das Kindlein auf Heu und auf Stroh – die Not und Armut mit dir teilt. Aber für die meisten ist Weihnachten nur ein Strofeuer, das schnell verlischt.“ So klagten die Christbäume noch eine ganze Weile, bis endlich einer kleinen Tannennadel eine Idee kam: „Es nützt doch nichts, wenn wir traurig und schmolend in der Ecke stehen und die Zweige hängen lassen. Wir Nadeln könnten doch die Leute, die uns zum nächsten Weihnachtsfest schmücken, ganz vorsichtig sticheln und anstacheln. Vielleicht spüren sie dann, dass wir eine Botschaft haben, die unter die Haut gehen will. Vielleicht werden sie dankbarer für das Leben, das Jesus ihnen neu schenkt. Vielleicht lassen sie sich anstecken zur Herzlichkeit, vielleicht sehen sie manches in einem anderen Licht, vielleicht entdecken sie neu, wie wichtig der rettende Strohalm des Glaubens für sie ist.“ Wenn Sie also in Zukunft von einer kleinen Tannennadel gestochen werden: Nicht ärgern, nur wundern, was Ihnen ein Christbaum so alles erzählen kann!

Eine besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest wünscht Ihnen Pastor Dirk Heske aus Hohen Viecheln.

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf



Gottesdienste und Veranstaltungen

01.12. 10.00 Uhr in Dambeck
Gottesdienst zum 1. Advent

05.12. 15.00 Uhr in Dambeck
Seniorenadventsfeier im Pfarrhaus

08.12. 10.00 Uhr in Beidendorf
Gottesdienst zum 2. Advent mit Pastor i. R. M. Harloff

10.12. 14.00 Uhr in Bobitz/Imbiss
Adventsfeier
Ein Beitrag von 2,50 € wird erbeten.

15.12. 14.00 Uhr in Dambeck
Musikalische Andacht für Kinder und Erwachsene mit Posaunenchor und Dambecker Chor in der Kirche
Anschließend Kaffee und Kuchen im Pfarrhaus, Bastelstübchen, Brotbacken im Lehmbackofen u. v. m.

17.12. 14.30 Uhr in Beidendorf
Weihnachtssingen der Bobitzer Grundschule in der Kirche

22.12. 16.00 Uhr
Musik und Text zum 4. Advent
mit dem Jazzchor „Jazzatax“ der Musik- und Kunstschule ATARAXIA anschließend Kaffee, Glühwein und Gebäck

24.12. 15.00 Uhr in Beidendorf
Familienchristvesper mit Krippenspiel



24.12. 17.00 Uhr in Dambeck
Christvesper mit Chor und Bläsermusik

24.12. 22.00 Uhr in Dambeck
Feier der Christnacht

26.12. 10.00 Uhr in Beidendorf
Weihnachtsgottesdienst

31.12. 17.00 Uhr in Dambeck
Abendmahlsandacht am Jahresende

Herzliche Einladung zur „offenen Stube“ in unserer Kirchengemeinde

Die Adventszeit wird immer hektischer. Es müssen so viele Dinge erledigt und Veranstaltungen besucht werden. So bleibt uns nur noch wenig Zeit und Gelegenheit für anregende Gespräche und Singen in gemütlicher Runde. Wie schön das sein kann, wissen wir alle. So möchten wir Sie dazu in diesem Jahr herzlich einladen. In jeder Adventswoche wird eine Familie ihre „Stube“ für Sie offen halten und zu sich nach Hause einladen. Wo, wer und wann dies sein wird, entnehmen Sie bitte unserem Gemeindebrief. Wir freuen uns auf gemütliche Nachmittage mit Ihnen.

Musikalische Andacht für Groß und Klein am 3. Advent um 14.00 Uhr in der Dambecker Kirche

mit dem **Dambecker Kirchenchor** unter der Leitung von Matthias Glüer sowie dem **Dambecker Posaunenchor** unter der Leitung von Torsten Pukowski

Anschließend sind alle herzlich zu **Kaffee und Kuchen** ins Dambecker Pfarrhaus eingeladen. In gemütlichen **Bastelstübchen** für Groß und Klein kann die eine oder andere Weihnachtsbastelei hergestellt werden. **Plätzchen und Brot im Lehmbackofen** werden gebacken. Weitere Überraschungen sind geplant.

„Swinging Christmas“ mit JAZZATAX

Musik und Text am 4. Advent um 16.00 Uhr in der Beidendorfer Kirche



Das Weihnachtsprogramm des Chores bietet heitere und besinnliche Lieder jenseits der üblichen weihnachtlichen Hörgewohnheiten. Wunderschöne amerikanische Weihnachtslieder mischen sich mit deutschem Liedgut, das mit viel Humor musikalisch gegen den Strich gebürstet wurde. Außerdem ist zu erleben, wie die Geburt des Jesuskindes in Afrika musikalisch gefeiert wird. Genau das richtige Hörerlebnis um sich beschwingt in die Weihnachtstage zu schnippen.

Chor

Alle, die gern singen, sind **jeden Donnerstag um 19.30 Uhr ins Dambecker Pfarrhaus** eingeladen. Wir proben weihnachtliche Chormusik für den 3. Advent und für Heiligabend.

Posaunenchor:

jeden Dienstag von 18.00 bis 19.30 Uhr im Dambecker Pfarrhaus

Spiel- und Krabbelgruppe:

jeden 1. und 3. Freitag von 15.30 bis 17.00 Uhr im Dambecker Pfarrhaus

Kinderkreis:

Wer gern spannende Geschichten hört, Fragen über Gott und die Welt hat, lacht, singt, spielt und bastelt, der ist **mittwochs** herzlich eingeladen in das Dambecker Pfarrhaus zum **Kinderkreis – alle 14 Tage von 14.00 bis 16.00 Uhr**. Die Hortkinder holen wir gern vom Hort ab und bringen sie auch dorthin wieder zurück.
Nächster Termin: 11. Dezember

Möchtest du auch Pfadfinder werden?

Dann komm einfach mal vorbei. Die **Dambecker Pfadfindergruppe** trifft sich **alle zwei Wochen mittwochs von 16.00 bis 18.00 Uhr auf dem Dambecker Pfarrhof**. Nächste Termine sind der 4. und 21. Dezember.

Pastorin Daniela Raatz

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lübow



Gottesdienste und Veranstaltungen

08.12. 11.00 Uhr

Gottesdienst mit Pastor Wenzel

24.12. 16.00 Uhr

Christvesper mit Probst Dr. Siegert

31.12. 17.00 Uhr

Gottesdienst zum Jahreswechsel mit Pastor Wenzel

Adventskonzert und Adventsmarkt auf dem Hornstorfer Pfarrhof

Der Förderverein Kirche Hornstorf e.V. lädt am 1. Advent, dem **1. Dezember 2013**, zum **Adventskonzert** mit dem Hornstorfer Kirchenchor in die Hornstorfer Kirche ein. Er beginnt **um 15.00 Uhr**. Im Anschluss öffnet der Adventsmarkt auf dem Pfarrhof seine Pforten und lädt zum Kaufen und Stöbern ein. Und wem in der Kirche zu kalt geworden ist, der ist zu einer Tasse Kaffee und leckerem Kuchen in das Gemeindehaus eingeladen. Da der Pfarrhof groß ist, ist noch viel Platz für weitere Stände für Selbstgebasteltes, Selbstgebackenes oder in anderer Weise Selbstgefertigtes – von der Marmelade über die Strickhandschuhe, Proben der eigenen Weihnachtsbäckerei, Adventsgestecke oder andere Dinge. Außerdem bitten wir um Kuchenspenden. Interessenten wenden sich bitte an: Volker Premper, Vereinsvorsitzender, Telefon: 03841 287996;

Am 4. Advent, dem **22. Dezember, um 14.30 Uhr** gibt es in der Lübowener Kirche das nun schon traditionelle **Adventssingen** mit dem Lübowener Gemeindechor. Dieses rahmt in bewährter Weise wieder das **Krippenspiel** der Lübowener Kinder. Im Anschluss wird zu Kaffee und Kuchen in die geheizte Sakristei eingeladen. Dafür bitten wir um Kuchenspenden. Die ganz Durchgefrorenen dürfen sich auf ein Glas Glühwein freuen.



Es gibt noch Apfelsaft vom Hornstorf Apfelfest
Ende Oktober hatte der „Förderverein Kirche Hornstorf e.V.“ zum Apfelfest auf den Hornstorfer Pfarrhof eingeladen. Viele haben diese Einladung angenommen und sind gekommen. Insgesamt wurden so ca. 3.700 kg Äpfel und Quitten verarbeitet. Ein Großteil des Saftes wurde am gleichen Tag verkauft. Einige Kartons können noch im Hornstorfer Pfarramt erworben werden. Dieser hochwertige Saft ohne Zusatz von Wasser, Zucker und Konservierungsmitteln o. ä. kostet im 5-Liter-Karton 7,50 € inkl. Verpackung (ab 10 Kartons 7,00 €, ab 20 Stck. 6,50 €), wobei der Karton in kommenden Jahren wiederverwendet werden kann. Interessenten melden sich bitte im Hornstorfer Pfarramt (Tel.: 03841 283482). Auf Verabredung können wir größere Stückzahlen auch nach Lübow, Zurow oder in die anderen Dörfer bringen.

Kinder- und Jugendarbeit:

Kinderkirche 2. Klasse:

montags, 12.30 – 13.30 Uhr, in der Schule

Kinderkirche für Kleine (5 bis 6 Jahre):

montags, 14.00 – 14.30 Uhr, im Kindergarten

Kinderkirche 1. und 3. Klasse:

dienstags, 12.30 – 13.30 Uhr, in der Schule

Kontakt: Frau D. Weinhold,

Telefon: 03841 209011 *Pastor Marcus Wenzel*

Die Seniorenvereine der Gemeinden informieren

ASB Bad Kleinen

montags 14.30 Uhr Kultur/Spaß =
Unterhaltung

dienstags 14.00 Uhr Spieletag

freitags 14.00 Uhr Vergnügliche Unter-
haltung/Literatur/
Singen

Änderungen vorbehalten!

Selbstverständlich darf auch Kaffee und Kuchen nicht fehlen. *M. Günther*

Dorf Mecklenburg

mittwochs 14.00 Uhr Gesellschaftsspiele,
donnerstags 14.00 Uhr Klönen, Schnacken,
Singen

Die Veranstaltungen finden im Seniorentreff im Amtsgebäude, Am Wehberg 17, statt.

Barnekow

Wir treffen uns an jedem Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr im Feuerwehrgebäude in Barnekow. Alle Seniorinnen und Senioren sind dazu herzlich eingeladen. *J. Schultz*

Beidendorf

Am Dienstag, dem 10.12., treffen wir uns von 14.00 bis 17.00 Uhr im Gemeindefreizeitzentrum Beidendorf. *C. Ziebell*

Bobitz

dienstags 19.00 Uhr Chorproben
donnerstags 13.00 Uhr Handarbeiten
2 x monatlich

11.12., 15.00 Uhr, gemütliches Beisammensein
13.12., 16.00 Uhr, Chorauftritt zur Weihnachts-
feier in Dorf Mecklenburg

18.12., 14.00 Uhr, Wanderung

Neu: Buchausleihe

Jeden 1. Montag im Monat können von 14.00 bis 16.00 Uhr in der Schulstraße 3 Bücher ausgeliehen werden. Alle, die Freude am Lesen haben, sind herzlich willkommen. *E. Müller*

Groß Stieten

Seniorentreff ist jeden Mittwoch ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus. Alle Senioren sind herzlich eingeladen zu Spaß und Klönschnack in gemütlicher Runde.

Das nächste **Frauenfrühstück** findet am 05.12. ab 09.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt. *S. Sielaff*

Der Verein Soziale Initiative lädt jeden 1. Montag im Monat zum Spielenachmittag und jeden Donnerstag zum Handarbeitstreff in das Dorfgemeinschaftshaus in Groß Stieten ein. Wir treffen uns jeweils um 14.00 Uhr. Wir freuen uns über jeden, der Lust und Laune hat. *M. Stellmacher*

Hohen Viecheln

Wir treffen uns am Mittwoch, dem 11.12., um 14.30 Uhr zum gemütlichen Beisammensein und zu unserer Weihnachtsfeier. Auch jüngere Senioren sind herzlich eingeladen. *K.-D. Ahrens*

Lübow

Seniorentreff jeden Mittwoch um 14.00 Uhr im Kegelheim mit Gymnastik, Kaffeetafel und Gratulationen für Geburtstagskinder

Freitag, 06.12., 9.30 Uhr

Kegeln auf der Kegelbahn in Lübow

A. Markewicz

Metelsdorf

Seniorentreff am 04.12. und am 18.12. um 14.30 Uhr im Sportlerheim. Alle Seniorinnen und Senioren sind zum gemütlichen Beisammensein und zur Handarbeit herzlich eingeladen. *H. Schmidt*

Laternenumzug in Bad Kleinen mit viel Musik und Unterhaltung

In diesem Jahr fand unser Laternenumzug am Freitag in den Herbstferien statt. Dieser Zeitpunkt war dem Terminkalender der Wendorfer Blaskapelle geschuldet, die den Umzug durch das Dorf wie in jedem Jahr begleitete.

Das Wetter spielte auch mit, und so machten sich viele Kinder, Eltern und Großeltern auf den Weg zum Festplatz an der Schule. Dort erwartete sie ein schönes Lagerfeuer. Für das leibliche Wohl war gesorgt. Es gab Bratwurst mit Brötchen, Getränke für Groß und Klein und außerdem konnte Stockbrot gebacken werden.

Für die Unterhaltung der Kinder und Erwachsenen sorgte an diesem Abend „Kapitän Jenson & Black Joe“ aus Rostock. Mit ihrem Kinderliederprogramm „Wohin soll die Reise gehen“ animierten die beiden Künstler Kinder und Eltern zum Mitsingen bzw. Mitspielen. Ihr Auftritt hat uns allen wirklich sehr viel Spaß gemacht. Auch



die Line-Dance-Gruppe unserer Schule trug zum Gelingen des Abends bei. Als ihre Musik erklang, musste man wenigstens mitkatschen, und als die Aufforderung zum Mittanzen kam, ließen sich einige Mitglieder der Jugendfeuerwehr nicht lange bitten und probierten ebenfalls die Schrittkombinationen aus. Ihr Mut zum Mittanzen wurde mit einem kräftigen Applaus belohnt. Zur späteren Stunde spielten dann „Kapitän Jenson &

Black Joe“ für die Erwachsenen zum Tanz auf. Uns Mitgliedern des Vereins „Freunde der Kinder e.V.“ hat dieser Laternenumzug viel Spaß gemacht.

Für die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung bedanken wir uns recht herzlich bei den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kleinen und den Mitarbeitern der Gemeinde.

Simone Spierling

F-Jugend des MSV mit neuen Trainingsanzügen



Willi Böttcher von der Landmaschinen Dorf Mecklenburg GmbH bei der Übergabe der Trainingsanzüge.

Am 9. November um 9 Uhr trafen sich die Spieler, Trainer und Eltern der Fußball-F-Jugend des Mecklenburger SV. Auch Bürgermeister Peter Sawiaczinski und Willi Böttcher von der Landmaschinen Dorf Mecklenburg GmbH kamen, denn es gab für die 12 Spieler eine Überraschung. Willi Böttcher hatte 18 Trainingsanzüge mit dem Aufdruck seines Firmenlogos dabei, die er der Mannschaft überreichte. Strahlende Augen bei den Jungen und Mädchen, denn jetzt können sie auch nach außen hin ihre Zusammengehörigkeit präsentieren. An eine Bedingung waren die neuen Anzüge jedoch geknüpft, Willi Böttcher verlangte: „Dafür müsst ihr aber auch gewinnen!“ Entschlossen bejahten die jungen Spieler diese Forderung. Chantal, Mannschaftskapitänin, bedankte sich im Namen der Mannschaft. Mit einem kleinen Präsent schloss sich Thomas Hartmann diesem Dank gern an. Trainer Frank Oldendorf ist froh, dass es immer wieder Sponsoren gibt, die den Jugendsport fördern und unterstützen und so etwas für die Kinder getan wird. Für Chantal ist es das 1. Mal, dass sie so ausgestattet wird. Mädchen dürfen länger in einer Altersklasse spielen. Auch für Peter Sawiaczinski steht fest: „Die Gemeinde wäre um einiges ärmer, wenn nicht Firmen, wie der Landmaschinen-



Benedikt und Leo präsentieren stolz die neuen Anzüge.

vertrieb, Vereine und die Kindertagesstätte und andere Einrichtungen unterstützen würden.“ Heute stand noch ein Spiel gegen den Testorf/Upahl FSV an, zwei weitere Spiele gegen Schlagsdorf und Grevesmühlen folgen. Frank Oldendorf erhofft sich, aus diesen Spielen mit neun Punkten zu gehen und dann mit dem 5. oder 6. Platz abzuschließen. Gewiss wird dieses Ziel erreicht, denn die jungen Fußballer sind durch die neuen Anzüge ganz beflügelt und motiviert. Am 12. November erfuhr ich von Trainer Frank Oldendorf, dass seine Mannschaft aus dem Spiel mit 0 : 0 gegangen ist, immerhin ein Punkt.

M. Gründemann

Strahlende Augen beim Lichterfest

Endlich war es wieder so weit: am 7. November feierten wir unser alljährliches Lichterfest in der Kita Dorf Mecklenburg. Der Spielplatz war von vielen selbst gestalteten Windlichtern umgeben und viele Stände, die für das leibliche Wohl sorgten, aufgebaut. Ein Laternenumzug mit selbst gebastelten Laternen und Musik eröffnete das Lichterfest.

Das Lagerfeuer und viele Lichterketten sorgten für die nötige Wärme und eine tolle Stimmung. Eine Dia-Show mit Bildern von unseren Kindern, aufgenommen bei vielen Höhepunkten des Jahres, erfreute sich großer Aufmerksamkeit. Strahlende Kinderaugen, begeisterte Eltern und Erzieherinnen machten das Lichterfest zu einem weiteren Höhepunkt in unserer Kita. Wir möchten uns auf diesem Weg bei allen Helfern, insbesondere bei der Freiwilligen Feuerwehr für die tolle Unterstützung bedanken und so bleibt



nur noch eine Frage der Kinder: „Wann feiern wir wieder so ein schönes Fest?“

Die Erzieherinnen der Kita Dorf Mecklenburg

Die Revierförsterei Bad Kleinen gibt bekannt

Am 1. Dezember übernimmt Ralf Lohmann die Amtsgeschäfte von Karl Matz in altbewährter Weise, Telefon: 0173 3011938. Sprechstunden finden dienstags in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Schulweg 1 (Projektionsbüro Neetz) statt.

Am 14. Dezember von 09.00 bis 13.00 Uhr können Sie wieder Weihnachtsbäume im Wald von Modentin selbst schlagen. Werkzeuge sind mitzubringen! Die Zufahrt erfolgt über den Waldeingang Hohen Viecheln (Molkereiweg). Die Fahrzeuge bitte ganz rechts abstellen, da die Abfahrt auf dem gleichen Weg erfolgt.



Matz, Revierförster

ANNONCEN

Nachmieter gesucht

Nutzung als Wohnung oder Büroräume möglich.

4 Zimmer, 68,70 m² in Bad Kleinen

Geringe Abstandszahlung für neue Küche, Lampen und Fensterjalousien

Besichtigung jederzeit möglich

Terminvereinbarung unter

038423 62640 oder 0172 5130070

Wir suchen ab sofort

freiberufliche Mitarbeiter als Energie-Makler.

Tätigkeitsgebiet: Amtsbereich

Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,

evtl. Wismar oder Schwerin

Wir erwarten: seriöses Auftreten,

Zuverlässigkeit, Kontaktfreudigkeit

Gute Bezahlung versteht sich von selbst.

Alles Weitere in einem persönlichen Gespräch.

Terminvereinbarung unter **038423 62640**

oder **0172 513 0070**

Bad Kleinen, Viecheln Chaussee 1

Es ist uns noch einmal sehr deutlich geworden, dass mein lieber Mann und unser Vater von vielen Menschen geliebt und geschätzt wurde. Allen, die uns durch liebevoll geschriebene Worte, stillen Händedruck und Geldzuwendungen ihre Anteilnahme zum Verlust meines lieben Mannes und unseres Vaters

Adolf Bussler

bekundet haben, sagen wir herzlichen Dank.

**Hildegard Bussler
und Kinder**

Bobitz, im Oktober 2013

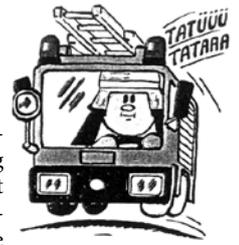
Es geht um die Wurst!

Die EDEKA Nord und die Norddeutschen Landesfeuerwehrverbände führen wieder eine Gemeinschaftsaktion zugunsten der Nachwuchsförderung in den Einsatz- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren durch. Dies ist die Fortsetzung einer bereits im vergangenen Jahr äußerst erfolgreich gelaufenen Aktion zwischen der EDEKA Nord und den Landesfeuerwehrverbänden Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Niedersachsen. Im Jahr 2012 kamen durch den Verkauf der „Feuerwehr-Mettwurst“ rund 70.000 Euro zusammen, die für Maßnahmen zur Mitgliederbindung und -werbung für die Einsatz- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in den norddeutschen Landesfeuerwehrverbänden durch die EDEKA Nord gespendet wurden. Rund 1.000 Freiwillige Feuerwehren mit ca. 26.000 Männern und Frauen sorgen täglich und rund um die Uhr durchweg ehrenamtlich für die Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern. Das hört sich viel an, jedoch muss künftig die demografische Entwicklung berücksichtigt werden. Gestiegene Anforderungen an den Arbeitsplätzen lassen schon heute immer seltener ehrenamtliches Engagement zu. Feuerwehren stehen in direkter Konkurrenz zu mehr Freizeitangeboten und letztlich sorgt der demografische Wandel für weniger geeignete Einsatzkräfte. Die Einsatzfähigkeit der Wehren ist in Gefahr. Die Nachwuchsorganisation der Feuerwehr ist für

eine Vielzahl von Bildungsveranstaltungen für junge Führungskräfte verantwortlich, musste aber überall empfindliche Einschnitte bei öffent-

lichen Zuschüssen hinnehmen. Da an Bildung aber unserer Ansicht nach nicht gespart werden darf, versucht die EDEKA Nord mit dieser Aktion, einen Großteil der entstandenen Lücken auszugleichen. Auch bei den Jugendfeuerwehren wird Nachwuchs gesucht. Hier lernen junge Menschen zwischen 10 und 18 Jahren wichtige Attribute, wie Teamfähigkeit, technisches Verständnis und erhalten dazu eine enorme soziale Kompetenz. Die Jugendfeuerwehr ist ein starkes Team mit vielen spritzigen Ideen und Aktivitäten. Die EDEKA ist in den Gemeinden als Nahversorger fest verwurzelt und fühlt sich der Region verbunden. Zu einer intakten Gemeinde gehört auch eine funktionierende Feuerwehr, die jungen Menschen ein Zuhause bietet. Wir bitten alle Einwohnerinnen und Einwohner, uns durch den Kauf der Feuerwehr-Mettwurst zu unterstützen, denn die Feuerwehren sind das Rückgrat der zivilen Gefahrenabwehr in Deutschland. **Noch bis zum 31.12.2013 können Sie mit dem Kauf jeder Gutfleisch-Feuerwehr-Mettwurst die Nachwuchsförderung der Jugendfeuerwehren unseres Landes mit 1 Euro unterstützen.** Helfen Sie mit, damit diese Gemeinschaftsaktion ein voller Erfolg wird.

K.-H. Meier, Wehrführer



FIRMEN AUS DER REGION

Mit 86 Jahren, da fängt die Zukunft an . . .

Mit diesem Motto hat sich die Diana Apotheke auf den Weg gemacht und sich getraut, die „alte Apotheke“ zu vergrößern und zu modernisieren. Sechs Monate Bauzeit sind geschafft und nun sind alle sehr froh, Sie als Kunden in den neuen Räumlichkeiten begrüßen zu können. Aber noch einmal der Reihe nach. Im November 1927 eröffnete Walter Loppin in Bad Kleinen seine Apotheke. In dieser Zeit lebten in Bad Kleinen laut Chronik 490 Einwohner. Viele Medikamente wurden damals noch selbst gefertigt, man benötigte wenig Lagerplatz. Die Verkaufseinrichtung war solide und praktisch gebaut. Sie wurde bis zum ersten Umbau 1991 genutzt und befindet sich heute im Apothekenmuseum in Heidelberg. 30 Jahre arbeitete Walter Loppin in der Apotheke. Einigen Bad Kleineren ist er noch gut in Erinnerung. 1974 begann Christian Poppe seinen Dienst in der Apotheke, zufällig auch für 30 Jahre. Während dieser Zeit war er stets bemüht, die Apotheke für Patienten und Personal zu modernisieren und die Größe den Bedürfnissen anzupassen. Die Möglichkeiten waren jedoch viele Jahre sehr eingeschränkt. 1991 konnte der erste Umbau geplant und umgesetzt werden. Die Apotheke bekam neue Lagerräume, ein Labor und eine neue Verkaufseinrichtung. 2005 übergab Christian Poppe die Apotheke an seinen Sohn Joachim Poppe. Auch Joachim Poppe ist darum bemüht, gute Bedingungen für Patienten und Personal zu schaffen. Der enge Eingang und der



kleine Verkaufsraum waren einfach nicht mehr zeitgemäß. Rollstuhlfahrer, Eltern mit Kinderwagen und ältere Menschen mit Rollatoren kamen schlichtweg nicht hinein. Und wenn es mal voll war, ja dann war es gemütlich, aber eben für eine Apotheke einfach zu eng. Eine Erweiterung war notwendig geworden. Der Weg zum Umbau war sehr lang. Allein das Planungs- und Genehmigungsverfahren dauerte gut eineinhalb Jahre. Dann folgten sechs Monate Bauzeit. Doch

nun sind die Arbeiten beendet. Die Apotheke hat einen Anbau mit neuer Verkaufseinrichtung bekommen. Mehr soll hier nicht verraten werden. Schauen Sie es sich doch selbst einmal an. Sie werden staunen, was man mit 86 Jahren alles noch so erreichen kann. Joachim Poppe und seine Mitarbeiterinnen erwarten Sie und stehen Ihnen gern in bewährter Weise mit einem Rat rund um Ihre Gesundheit zur Seite.

Joachim Poppe

Regionale Wohnungsgesellschaft Bad Kleinen mbH

Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in unseren Wohngebäuden

Sehr geehrte Mieterinnen, sehr geehrte Mieter, wiederkehrende Beschwerden über die Nichteinhaltung der Hausordnung sowie andere Vorkommnisse sind für uns Veranlassung, Sie nochmals auf einige Dinge ausdrücklich hinzuweisen. Ordnung und Sauberkeit sind Grundbedürfnisse unserer Mieter. Diese Prinzipien sind für uns alle nicht neu, stellen aber oft die Hausgemeinschaft vor unlösbare Probleme, weil die Auffassungen weit auseinandergehen. Trotzdem sollten alle Mieter versuchen, diese Fragen im gemeinschaftlichen Interesse zu klären. Es geht nicht darum Mieter zu kritisieren, sondern vielmehr durch vorbildliche Verhaltensweisen und durch Hinweise auf mögliche Gefahren, das Problem Ordnung durchzusetzen. Das schließt alle gemeinschaftlich genutzten Räume und Bereiche eines Hauses oder eines Objektes ein und sollte auch für Grünflächen und Kinderspielflächen zählen.

Schützen Sie unser Eigentum

Die Mehrzahl unserer Wohnanlagen sind mit hohem finanziellen Aufwand saniert worden.

Helfen Sie bitte mit, die Anlagen vor mutwilligen Beschädigungen zu schützen! Die Kosten für die Beseitigung der Schäden tragen unsere Mieter.

Sauberkeit der Wohnanlagen

Eine menschliche Schwäche ist die Bequemlichkeit, die sich in einer Art Sammelleidenschaft dokumentiert. Es wird irgendetwas gekauft, was meistens umfangreich verpackt ist, z. B. in schönen Kartons oder gar Kisten. Vielleicht könnten diese ja noch gebraucht werden? Deshalb in den Keller, auf den Dachboden oder in den Hausflur damit. Und da kommt noch mehr hin: alte Zeitungen, leere Flaschen und v. a. m. Da insbesondere die Kellerräume meistens nicht sehr geräumig sind, ist der Keller bald so vollgestellt, dass eine Trennung von manchem Müll notwendig wird. Also raus damit, nutzen Sie die kostenlose Sperrmüllentsorgung!

Hinweise zur kostenlosen

Sperrmüllentsorgung

Die kostenlose Sperrmüllentsorgung ist vom Mieter beim Abfallwirtschaftsbetrieb anzumel-

den. Die erforderlichen Anforderungskarten erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle. Es wird nur der auf der Anforderungskarte beantragte Sperrmüll entsorgt.

Durch die Fahrzeuge der Sperrmüllabfuhr erfolgt keine Entsorgung von Restmüll. Behälter, wie Eimer, Kisten, Koffer, Körbe u. ä., werden nur leer mitgenommen. Schadstoffe dürfen nicht an den Straßenrand gestellt werden. Gegenstände, die nicht zum Sperrmüll gehören und zurückbleiben, sind durch den Antragsteller unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Da es in der Vergangenheit bei dieser Sperrmüllentsorgung oftmals zur illegalen Entsorgung gekommen ist, möchten wir Sie bitten, den Sperrmüll erst am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr unfall- und verkehrssicher, unverpackt und sichtbar an den Fahrbahnrand zu stellen.

Ihre Regionale Wohnungsgesellschaft
Bad Kleinen mbH

„Tag der offenen Tür“ an der Regionalen Schule mit Grundschule „Am Schweriner See“ Bad Kleinen

Auch in diesem Jahr können sich Eltern, Großeltern und alle Interessierten im Schulkomplex Bad Kleinen am „Tag der offenen Tür“ von den Unterrichtsbedingungen und der Lernumgebung unserer Schülerinnen und Schüler selbst ein Bild machen.

Dazu lädt die Schule Bad Kleinen am Freitag, dem 13. Dezember, von 16.00 bis 20.00 Uhr recht herzlich ein.

Die Lehrerinnen und Lehrer planen gemeinsam mit Schülern die Präsentation von Projekten z. B. des Englisch- und Deutschunterrichts, die Durchführung interessanter Experimente und Spiele des Chemie-, Physik- und Geografieunterrichts sowie künstlerisch-musikalische Aktionen zum Mitmachen. Nicht zu vergessen sei die Aus-

stellung von Schülerarbeiten – selbst Gebasteltes und selbst Erdachtes wird gleichermaßen zu sehen sein. All das soll zeigen, wie vielseitig und attraktiv Unterricht an der Regionalen Schule und der Grundschule gestaltet wird. In Letzterer werden an diesem Tag ebenfalls viele unterschiedliche Arbeits- und Hilfsmittel vorgestellt. So kann das modern ausgestattete Computerkabinett in Augenschein genommen werden und die Lehrerinnen und Lehrer stehen natürlich zu ihren Unterrichtsmethoden oder den Fördermaterialien Rede und Antwort. Für Eltern, die mit unserem Schulkomplex noch nicht vertraut sind, bieten wir zum Kennenlernen eine von Schülern geführte „Elternrallye“ durch viele Räume unserer Schule an. Es ist nicht möglich hier alles zu

nennen, was besichtigt und angeschaut werden kann. Vielleicht sollte noch erwähnt werden, dass viele fleißige Hände auch für das leibliche Wohl der Besucher sorgen werden, etwa mit einer heißen Soljanka und Schmalzstullen. Damit dieser „Tag der offenen Tür“ gelingen kann, braucht es nur noch eines – ein zahlreiches und aufgeschlossenes Publikum, welches hiermit herzlich eingeladen ist, der Schule „Am Schweriner See“ einen hoffentlich kurzweiligen und informativen Besuch abzustatten.

Ute Vandrei

Regionale Schule mit
Grundschule
Am Schweriner See

ANNONCE

Seeblick
Restaurant

Silvesterparty 2013 im Restaurant „Seeblick“

Kartenvorbestellungen ab sofort und Shuttleservice möglich.

Unseren Gästen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr verbunden mit dem Dank für das bisher entgegengebrachte Vertrauen.



- | | |
|------------------|--------------------------------|
| 1. Weihnachtstag | von 11.00 bis 17.00 Uhr |
| 2. Weihnachtstag | von 11.00 bis 17.00 Uhr |
| Silvester | 18.30 Uhr Silvesterball |



Alle Jahre wieder:
Spezialitäten und Menüs
zum Fest



Die perfekte Geschenkidee für Ihre Liebsten: Kochkurse im neuen Jahr
Termine telefonisch oder im Internet. **Nutzen Sie auch unseren Partyservice.**

WAS? - WANN? - WO?

jeden Dienstag, 09.30 - 10.30 Uhr

„Aktiv und fit ins Alter“ mit Claudia Porzig im Vereinsgebäude am ASB-Grünland-Sportpark in Bobitz

Sonntag, 08.12., 10.00 Uhr

Mitgliederversammlung des Hohen Viechler Angelverein e.V.

Sonntag, 15.12., 14.00 Uhr

Kaffeetanz in der Gaststätte „Zur Kegelbahn“ Lübow mit DJ Erny und DJ Schnier, Eintritt: 10 € inklusive einer Tasse Kaffee, einem Stück Kuchen sowie einem Getränk



Ökologisch gezogene Weihnachtsbäume selbst schlagen

Unsere ökologisch gezogenen und in Handarbeit gepflegten Weihnachtsbäume können Sie am 14., 15. und am 21. Dezember jeweils vom Hell- bis zum Dunkelwerden selbst aussuchen

und schlagen. Neben der Försterei in Beiden-dorf finden Sie eine große Auswahl an Tannenbäumen in allen Größen. Nach getaner Arbeit können Sie sich, sollte Ihnen dann noch kalt sein, bei einem Glühwein aufwärmen.



C. Meierfeldt



Einladung zur öffentlichen „Ventschower Weihnachtsfeier“

unter der Schirmherrschaft der SG Ventschow e.V.

Liebe Mitglieder, liebe Ventschower, liebe Nordwestmecklenburger,

am 7. Dezember 2013 wollen wir ab 17.00 Uhr in der Sporthalle Ventschow, wie schon in den letzten Jahren, die Tradition fortsetzen und die Vorweihnachtszeit in geselligem und stimmungsvollem Zusammensein zwischen Sportfreunden und allen, die Lust am Feiern haben, verbringen. Einige Sektionen der SG Ventschow e.V. werden kleine Programme und Jahresrückblicke darbieten. Für das leibliche Wohl und Getränke wird gesorgt. Wie jedes Jahr kommt auch das kulturelle Programm nicht zu kurz, lasst Euch überraschen. Der Eintritt zwischen 14 und 18 Jahren beträgt 3 € und für Erwachsene 4 €. Kinder bis 14 Jahre sind frei. Wir freuen uns auf Euch, ob als Mitglied oder Besucher.

Der Vorstand der SG Ventschow e.V.

Weihnachtskonzert des Blasorchesters Dorf Mecklenburg



Am 15.12. findet in der Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg das Weihnachtskonzert des Blasorchesters statt. Beginn ist um 14.30 Uhr. Bei weihnachtlichem Ambiente wollen wir un-

ser Publikum mit alten und neuen Titeln erfreuen. Dazu wünschen wir allen Gästen viel Spaß und ein gesundes und frohes Weihnachtsfest.

Angelkartenausgabe des Angelsportvereins Bad Kleinen e. V.



Die erste Angelkartenausgabe für 2014 erfolgt am 07. und 08.12.2013 jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr im Anglerheim Bad Kleinen.

Wolfgang Groll

Adventsbasteln im Kreisagarmuseum Dorf Mecklenburg



Am Donnerstag, dem 05.12.2013, um 14.30 Uhr trifft sich die Frauengruppe des Fördervereins Kreisagarmuseum Dorf Mecklenburg e.V. zu einem Adventsbastelnachmittag im Museum. Interessierte sind hierzu gerne eingeladen, das Material wird gegen einen kleinen Obolus zur Verfügung gestellt.

E. Rusch

In der Weihnachtswerkstatt



Schon lange hat man von uns Hortkindern aus Dorf Mecklenburg nichts mehr gehört, doch ruhig ist es bei uns deshalb nicht. Schon seit Wochen wird fleißig gewerkelt, gemalt und nach den besten Kuchenrezepten gesucht, denn bald ist es wieder so weit: unser alljährlicher Weihnachts- und Kuchenbasar findet statt. Der Hort in der Bahnhofstraße 36 lädt am 29.11. alle Eltern, Geschwister, Omas und Opas sowie alle weiteren Interessierten ein, um die ersten Weihnachtsgeschenke oder Weihnachtsschmuck einzukaufen – für jeden ist etwas dabei. Nur eine Woche später, am 06.12., verkauft der Hort in der Bahnhofstraße 32 leckere, selbst gebackene Kuchen. Wer also am Nikolaustag neben Schokolade, auch Lust auf einen gemütlichen Kaffeeschmaus hat, ist bei uns herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Sie!

Die Kinder und Erzieher vom Hort Dorf Mecklenburg, i. A., LK



Einladung der CDU

Liebe Parteimitglieder, werte Bürgerinnen und Bürger, der CDU-Ortsverband „Mecklenburg“ lädt Sie zu unserer vorweihnachtlichen Zusammenkunft am Freitag, dem 13. Dezember, um 17.00 Uhr bei Familie Welkert in Schulbrook recht herzlich ein.

Als Gast begrüßen wir unsere CDU-Abgeordnete im Bundestag Karin Strenz.

Wir möchten in der schönen Adventszeit das aufregende Jahr 2013 Revue passieren lassen, uns über wichtige Vorhaben im Jahr 2014 austauschen und mit Mitgliedern und Freunden einen anregenden Abend verbringen. Wir Mitglieder des Ortsverbandes freuen uns sehr, viele Interessierte zu begrüßen.

Wir bitten aber, sich unter Telefon: 03841 791202 anzumelden, damit genügend Kaffee, Kuchen, Schmalzstullen und Bier vorhanden sind.

Kristian Karlisch Hans Otto Welkert
Ortsverbandsvorsitzender Stellv. Ortsvorsitzender

KinderKleiderBasar



Wann: Samstag, 30. November 2013

Wo: Turnhalle Bobitz

Zeit: 14.00 bis 16.00 Uhr

ab 17.00 Uhr
Kinderdisco

Stand-Anmeldungen und weitere
Informationen unter
0176 12 87 84 07

Grundschulpokal und Faschingsumzug – alles in einer Woche!



Silber für Dorf Mecklenburg

Am 7. November war es wieder so weit: sportlicher Wettkampf um den Pokal „Bewegte Schule“. Es waren leider nur vier Mannschaften aus dem Landkreis NWM in der MZH in Dorf Mecklenburg dabei: Bad Kleinen, Lübstorf, Proseken und wir. Mit großem Eifer kämpften die Kinder bei den unterschiedlichsten Staffelwettbewerben. Besonders schwierig war es für die Erstklässler, denn sie waren ja das erste Mal dabei. Die „Großen“ haben es ihnen gut vorgemacht und in spannenden Aufholjagden so manchen Punkt geholt. Nach drei anstrengenden Stunden standen die Platzierungen fest. Gold und Pokal gingen nach Proseken, obwohl mit Dorf Mecklenburg Punktgleichheit bestand. Da Proseken aber die Abschlussstaffel gewann, war die Schiedsrichterentscheidung gerecht. Silber für Dorf Mecklenburg, Bronze für Bad Kleinen. Mit Stolz nahmen alle Kinder die Medaillen entgegen und traten den Heimweg an. Großen Dank an die Organisatoren vom Kreissportbund, die sich wieder schöne Staffelspiele einfallen lassen haben.



„Meckelbörg – hol dörch!“

hieß es wieder am 11.11.2013, als die Mitglieder des MFC von Polizei und Feuerwehr begleitet durchs Dorf zogen. Alle Schüler der Grundschule und die Großen der Kita zogen freudig mit. Auf dem Weg zum Amtsgebäude regnete es Bonbons und alle Kinder sammelten fleißig.



Schlüsselübergabe vor dem Amtsgebäude

Der Bürgermeister übergab dann um 11.11 Uhr den Amtsschlüssel an das närrische Volk und verlor auch dieses Jahr wieder einen Schlips. Mit vollen Taschen ging es zurück zur Schule, wo die Ausbeute gerecht aufgeteilt wurde. Schön, dass es diese Tradition des Faschings noch in Dorf Mecklenburg gibt.

M. Wohlgethan



Inas Gartentipps für den Monat Dezember



- ☉ Wer Deutzie, Schneeball und andere Ziergehölze vermehren will, schneidet im Dezember Steckholz
- ☉ bei empfindlichen Halbsträuchern an der Basis ein Laubpolster anlegen
- ☉ Säulenförmige Nadelgehölze zusammenbinden, dann brechen sie bei Schneelast nicht auseinander
- ☉ leere Balkonkästen mit Tannenzweigen und Hagebutten, Ilexzweigen oder Zapfen dekorieren
- ☉ Petersilie im Beet mit Reisig stützen und Gartenvlies darüber decken
- ☉ von Dezember bis Januar die Zimmerpflanzen nicht düngen

Ina Urban, Gärtnerei Triwalk

Der Kampf für eine bessere Zukunft



Einweihung der „Park-and-Charge“-Tankstelle an der Windkraftanlage „Rosa“

v. l.: Werner Röpert, BVMW e.V., Dr. Brigitte Schmidt, Solarzentrum M-V, Dr. Christian Schlosser, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Berlin, Rudolf Borchert, energiepolitischer Sprecher des Landtages M-V, ein Vertreter der Krüll Opel GmbH Rostock, Tomic Ruschmeyer, Vors. des Bundesverbandes Solare Mobilität e.V. Berlin und die Fahrer einiger Elektroautos aus Österreich: Frau Bittner, Herr Ing. Meyer, Herr Metz und Frau Morocutti

Wir wollen nicht nur unsere eigene Zukunft, sondern auch die der anderen Menschen verbessern, sind sie auch noch so weit entfernt. So findet **am 28.11. das alljährliche Benefizkonzert für Afrika** nun schon zum neunten Mal statt. Wir laden Sie alle recht herzlich dazu ins Solarzentrum Mecklenburg-Vorpommern ein. Das weit entfernte Afrika ist für uns nur mit dem Schiff und dem Flugzeug erreichbar, aber wie sieht es da mit der CO₂-Bilanz aus? Für uns ist eine bessere Zukunft nicht damit vereinbar. Vorerst sind in der Anwendung noch keine alternativen Treibstoffe im Einsatz. Allerdings für die Straße gibt es schon klare Vorstellungen: alternative Mobilität ist ein großes Thema in der heutigen Zeit und auch ihre Umweltverträglichkeit. Doch wie sollte sie aussehen? Das Solarzentrum M-V weist den Weg zur Mobilität mit Erneuerbaren Energien als Mobilität, die die Zukunft bestimmt. In diesem Sinne fand im September die 10. Internationale Konferenz für alternative Mobilität im Solarzentrum statt. Sie bot eine Plattform für den Austausch von Informationen und Erfahrungen. So war ein breites Publikum von Schülern bis zum Hochschulprofessoren vertreten. Langjährige Nutzer von Elektroautos konnten von ihren Erfahrungen berichten. Es fand ein reger Austausch von Ideen und Wissen statt, der für alle Beteiligten nur zum Vorteil war. Doch mit der Konferenz war das Thema alternative Mobilität nicht vorbei. Tags darauf fand eine Rallye mit Elektroautos von Wietow nach Schwerin statt. Eröffnet wurde sie mit der Einweihung der „Park-and-Charge“-Tankstelle an der Windkraftanlage (WKA) „ROSA“, des Bürgerwindparks Lübow am Ortseingang Wietow. Die erste „Park-and-Charge“-Tankstelle, die sichtbar, direkt von einer Windkraftanlage mit Strom versorgt wird. Zwei andere „Park-and-Charge“-Tankstellen,

von Sonnenstrom gespeist, befinden sich direkt im Solarzentrum am solaren Parkplatz und an der Fotovoltaik-Nachführeinrichtung (MOU-VER). So wird das Elektroauto zu 100 Prozent mit grünem Strom aufgeladen und ist nachweislich keine Belastung für die Umwelt. In Schwerin wurde dann Halt vor dem Landtag gemacht, wo die Autos den Vertretern des Landtages und dem interessierten Publikum vorgestellt wurden. Eine besondere Attraktion war das Meck-Mobil. Ein Elektroauto, das durch Solarzellen auf dem Dach mit Solarstrom betrieben wird. Es besitzt aber auch genügend Batterie, um auch bei bewölktem Wetter fahren zu können, was es auch bewiesen hatte, da die Sonne sich an diesem Tag hinter den Wolken versteckt hatte. Zum Schluss der Rallye wurde die größte Elektrotankstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Parkhaus des Schlosspark-Centers von der WEMAG AG errichtet und eingeweiht. Aber auch für die Jüngeren hatte das Solarzentrum etwas zum Thema alternative Mobilität vorbereitet. So fand der Landesauscheid des Solarmodellautorennens statt. Angetreten sind Schüler aus dem Gymnasium Dorf Mecklenburg mit ihren selbst gebauten Solarmodellautos. Das Gewinnerteam des Landesauscheidens mit Malte Schröder, Jacob Berg und Moritz Lang durfte zum Bundesauscheid nach Frankfurt am Main fahren, wo sie den 18. Platz errangen. Ihre Generation ist für die zukünftige Gestaltung unserer Mobilität ausschlaggebend und wird bestimmen, wie die Zukunft aussehen wird. Aber die älteren Generationen dürfen nicht alle Verantwortung auf sie schieben. Es gilt, für eine bessere und grünere Zukunft zu kämpfen und den nachfolgenden Generationen den Weg zur besseren Zukunft zu weisen.

Rebecca Schaf, FÖJ-Studentin des Solarzentrums MV

Wir gratulieren zum Geburtstag

Herrn Heinz Erdmann	Bad Kleinen	zum 75. am 1. Dezember	Herrn Oskar Schulz	Dorf Mecklenburg	zum 75. am 21. Dezember
Herrn Arnold Raab	Bad Kleinen	zum 80. am 2. Dezember	Frau Dorothea Gemballa	Dorf Mecklenburg	zum 86. am 22. Dezember
Herrn Rudolf Zenker	Bad Kleinen	zum 83. am 3. Dezember	Frau Lieselotte Kaping	Dorf Mecklenburg	zum 84. am 26. Dezember
Herrn Gerhard Niedzwetzki	Bad Kleinen	zum 77. am 6. Dezember	Herrn Georg Vogt	Dorf Mecklenburg	zum 80. am 29. Dezember
Frau Marianne Rosenau	Bad Kleinen	zum 89. am 8. Dezember	Frau Annelise Wilhelms	Dorf Mecklenburg	zum 76. am 31. Dezember
Frau Edeltraut Heinze	Bad Kleinen	zum 81. am 8. Dezember	Frau Roswitha Mialka	Dorf Mecklenburg	zum 70. am 31. Dezember
Frau Hilde Gromov	Bad Kleinen	zum 84. am 9. Dezember	Herrn Heinz Riek	Karow	zum 78. am 3. Dezember
Frau Elfriede Hinz	Bad Kleinen	zum 78. am 9. Dezember	Herrn Harald Schabacker	Karow	zum 70. am 4. Dezember
Frau Maria Renk	Bad Kleinen	zum 79. am 11. Dezember	Frau Ursula Riek	Karow	zum 76. am 13. Dezember
Frau Gisela Breckenfelder	Bad Kleinen	zum 89. am 12. Dezember	Herrn Dr. Peter Möller	Karow	zum 70. am 20. Dezember
Frau Renate Wallat	Bad Kleinen	zum 75. am 12. Dezember	Herrn Dr. Stefan Wellershaus	Olgashof	zum 81. am 15. Dezember
Herrn Gerhard Flohr	Bad Kleinen	zum 76. am 14. Dezember	Herrn Heinz Henning	Rambow	zum 83. am 13. Dezember
Frau Alice Niedzwetzki	Bad Kleinen	zum 76. am 20. Dezember	Herrn Heinz Dorstewitz	Rambow	zum 75. am 17. Dezember
Herrn Hans Hartig	Bad Kleinen	zum 76. am 24. Dezember	Frau Gisela Hartwig	Rambow	zum 87. am 19. Dezember
Frau Selma Burmeister	Bad Kleinen	zum 75. am 24. Dezember	Frau Elli Ohlenberg	Steffin	zum 76. am 14. Dezember
Frau Ingeborg Matthies	Bad Kleinen	zum 93. am 28. Dezember			
Frau Inge Struve	Bad Kleinen	zum 81. am 29. Dezember	Frau Erna Rath	Groß Stieten	zum 83. am 14. Dezember
Frau Hella Böttcher	Bad Kleinen	zum 81. am 31. Dezember	Frau Eva-Marie Evers	Groß Stieten	zum 70. am 16. Dezember
Herrn Ekhard Wyssusek	Gallentin	zum 78. am 4. Dezember	Frau Ingrid Voß	Groß Stieten	zum 77. am 19. Dezember
Herrn Alfred Mittmann	Gallentin	zum 80. am 15. Dezember	Frau Christel Stellmacher	Groß Stieten	zum 87. am 21. Dezember
Frau Helene Marotz	Gallentin	zum 83. am 28. Dezember			
Frau Ruth Hoffmann	Gallentin	zum 83. am 31. Dezember	Frau Gisela Schütz	Lübow	zum 77. am 1. Dezember
Frau Johanne Hinrichs	Losten	zum 81. am 11. Dezember	Herrn Dr. Thomas Krohn	Lübow	zum 70. am 2. Dezember
Herrn Fritz Schwingel	Wendisch-Rambow	zum 76. am 13. Dezember	Frau Irmgard Vesper	Lübow	zum 79. am 15. Dezember
Herrn Reinhard Küntzel	Wendisch-Rambow	zum 77. am 24. Dezember	Frau Christel Schmidt	Lübow	zum 78. am 15. Dezember
			Frau Emmi Schacht	Lübow	zum 92. am 28. Dezember
Herrn Horst Schmidt	Barnekow	zum 77. am 3. Dezember	Frau Lieselotte Feutlinske	Lübow	zum 85. am 22. Dezember
Frau Käte Heine	Barnekow	zum 81. am 4. Dezember	Frau Ilse Funk	Lübow	zum 81. am 29. Dezember
			Frau Hannelore Voll	Lübow	zum 77. am 30. Dezember
Herrn Alfred Pupp	Bobitz	zum 86. am 6. Dezember	Herrn Bruno Cisewski	Lübow	zum 80. am 31. Dezember
Frau Christel Kahl	Bobitz	zum 78. am 7. Dezember	Herrn Lothar Albrecht	Lübow	zum 79. am 31. Dezember
Herrn Eberhard Becker	Bobitz	zum 70. am 15. Dezember	Herrn Günter Engel	Levetzow	zum 75. am 11. Dezember
Herrn Walter Buckow	Bobitz	zum 88. am 22. Dezember	Herrn Peter Ahrens	Schimm	zum 75. am 15. Dezember
Frau Charlotte Mosdzen	Bobitz	zum 78. am 23. Dezember			
Frau Heidemarie Timm	Bobitz	zum 70. am 23. Dezember	Herrn Siegfried Tumat	Metelsdorf	zum 79. am 3. Dezember
Frau Christa Jorzyk	Bobitz	zum 79. am 29. Dezember	Herrn Erwin Henning	Metelsdorf	zum 77. am 4. Dezember
Frau Roselind Freyer	Dallendorf	zum 80. am 14. Dezember	Frau Lydia Schmidt	Metelsdorf	zum 81. am 15. Dezember
Frau Marta Hahn	Grapen Stieten	zum 86. am 14. Dezember	Frau Gisela Bork	Metelsdorf	zum 81. am 24. Dezember
Herrn Günter Kumm	Groß Krankow	zum 82. am 30. Dezember	Frau Frieda Kutschke	Metelsdorf	zum 83. am 29. Dezember
Frau Maria Knack	Köchelsdorf	zum 75. am 10. Dezember	Herrn Werner Mielke	Metelsdorf	zum 75. am 29. Dezember
Herrn Bruno Westphal	Neuhof	zum 83. am 3. Dezember			
Herrn Nikolaus Hemptenmacher	Neuhof	zum 70. am 30. Dezember	Frau Irmgard Lenz	Ventschow	zum 81. am 7. Dezember
			Herrn Willi Düde	Ventschow	zum 92. am 11. Dezember
Frau Annemarie Pinzke	Dorf Mecklenburg	zum 78. am 2. Dezember	Frau Ernestine Gwosdz	Ventschow	zum 76. am 13. Dezember
Frau Hildegard Soost	Dorf Mecklenburg	zum 81. am 5. Dezember	Frau Grozdana Stefanova	Ventschow	zum 70. am 22. Dezember
Frau Helga Burmeister	Dorf Mecklenburg	zum 78. am 6. Dezember	Frau Elfriede Hintze	Ventschow	zum 78. am 29. Dezember
Herrn Paul Schröter	Dorf Mecklenburg	zum 78. am 8. Dezember	Herrn Hans Hinnerichs	Ventschow	zum 75. am 29. Dezember
Frau Ursula Thurow	Dorf Mecklenburg	zum 86. am 9. Dezember	Herrn Walter Sawatzki	Kleekamp	zum 76. am 27. Dezember
Herrn Christian Möller	Dorf Mecklenburg	zum 82. am 9. Dezember			
Frau Christa Rahn	Dorf Mecklenburg	zum 81. am 9. Dezember			
Frau Karin Krause	Dorf Mecklenburg	zum 78. am 9. Dezember			
Frau Brunhilde Herbst	Dorf Mecklenburg	zum 80. am 10. Dezember			
Herrn Hubert Grzelczyk	Dorf Mecklenburg	zum 82. am 11. Dezember			
Herrn Kurt Stark	Dorf Mecklenburg	zum 78. am 13. Dezember			
Frau Erna Schauer	Dorf Mecklenburg	zum 76. am 15. Dezember			
Herrn Alfred Nestler	Dorf Mecklenburg	zum 78. am 16. Dezember			

Allen hier nicht genannten Geburtstagskindern gratulieren wir ganz herzlich zu ihrem Ehrentag und wünschen weiterhin beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern
Alice und Heinrich Sperling
am 11. Dezember 2013 in Dambeck.**



Hort Lübow

Kinderwünsche werden wahr!

Wir Hortkinder und Erzieher sagen DANKE, weil Sie immer so viel Papier für unsere Altpapier-sammlung bereitstellen.

Im Juli 2012 wurde die Idee zu den Altpapiersammlungen von Herrn Redenz vom Altpapier Service Wismar an uns herangetragen und schon einen Monat später begannen wir mit der ersten Sammlung. Da sie mit 911 kg sehr erfolgreich war, stand für uns fest - wir sammeln weiter!

Nachdem wir mit dem Erlös unseren ursprünglichen Zweck - die Dekoration unseres Fitnessraumes - abgeschlossen hatten, konnten wir nun die Wünsche der Kinder erfragen und erfüllen.

Wir Erzieher sind glücklich, durch das Altpapiergeld in der Lage zu sein, Kinderwünsche zusätzlich erfüllen zu können. Schön ist auch zu sehen, dass die Kinder ein Bewusstsein für den Wert und die Wiederverwertung von Rohstoffen entwickeln und mit ihren Familien ständig fleißig sammeln.

Vielen lieben Dank für Ihre stetige Unterstützung!

Ihre Hortkinder und Erzieher



**Preisgünstig und sicher wohnen
– als Mitglied in der
Genossenschaft –** 

Sanierte **4-Raum-Wohnung**
ab 495,- €
(mit und ohne Balkon)

Sanierte **2 ½ -Raum-Wohnung**
ab 395,- €
(mit und ohne Balkon)

Sanierte **2-Raum-Wohnung** ab 325,- €
(mit und ohne Balkon)

Weitere Angebote finden Sie unter
www.wbg-bad-kleinen.de

**Wohnungsbaugenossenschaft
Bad Kleinen eG**
Steinstraße 36 · 23996 Bad Kleinen
Tel.: 038423 493, Fax: 51447

Sprachinstitut
Margret Schmidt
Waldstraße 10, 23996 Beidendorf

Schüler-Nachhilfe

KURSE:
ENGLISCH
DEUTSCH
FRANZÖSISCH
BUSINESS-ENGLISCH
Konversation
Telefon: 038424 226795
Handy: 0170 7770686
E-Mail: m-schmidt-english@t-online.de



Bauernregel
Wenn abends dicker Nebel liegt,
dann das schöne Wetter siegt.
erschienen im Gordrom Verlag 1997

WINTERZEIT – SERVICEZEIT
JETZT INSPEKTIONSWOCHEN
ab sofort bis 28.02.2014

Komplettpreis:
48 €
inkl. MwSt.



**Motoröl-, Zündkerzen- und Luftfilterwechsel,
Messer schärfen**

Wir beraten Sie gern!

Am Wallensteingraben 18
23972 Dorf Mecklenburg
Tel.: 03841 790918, Fax: 790942
info@lmv-mv.de

Landmaschinenvertrieb
Dorf Mecklenburg GmbH

Christiane Bartz  Immobilien in Nordwestmecklenburg

*Wir vermarkten
gern auch
Ihre Immobilie*

www.christiane-bartz.de
Tel.: 03 84 1 / 25 79 100

Exzellente Fachberatung + Individuelle Betreuung.

Büro: Schatterau 45 in Wismar

schnellstmöglich • fachgerecht • freundlich und kompetent seit 1996
Immobilienvermittlung in der Hansestadt Wismar und in Nordwestmecklenburg.



**Die Gemeinde Ventschow
vermietet Wohnungen
(auf Wunsch mit Garten):**

Die Wohnungen sind bei Bezug voll saniert,
einige mit Balkon und/oder EBK und/oder
Kaminanschluss. Fußböden gefliest oder PVC
in Holzoptik.

Keine Courtage, keine Kautions, Mietnach-
lass auf die Nettomiete bis zu einer Miete pro
Person möglich, EBK für zzgl. 25 € monat-
lich möglich, Gartenpacht einschl. Beitrag
zurzeit ab 27 €/Jahr.

2-Zimmer-Wohnungen, ab 40 m²,
Nettomiete ab 145 EUR + 80 EUR NK

3-Zimmer-Wohnungen, ab 58 m²,
Nettomiete ab 205 EUR + 120 EUR NK

4-Zimmer-Wohnungen, ab 72 m²,
Nettomiete ab 265 EUR + 150 EUR NK

Informationen über:
www.immonet.de, www.graf-hv.de, Tel.
038483/28040, E-Mail: graf.offices@t-online.de
oder zur Mietersprechstunde jeden Dienstag,
Ventschow, Straße der Jugend 10, EG links



*Für die vielen Glückwünsche, Blumen
und Geschenke anlässlich unserer*

Eisernen Hochzeit

*möchten wir uns bei unseren Kindern,
Verwandten, Bekannten und Nachbarn
recht herzlich bedanken.*

**Hildegard
und Berthold Meyer**

Bobitz, im Oktober 2013.

**Tagesmutter bietet ab
sofort freie Plätze an.**



**Kindertagespflege
„Küken & Co“**

Angela Markewiec
Haus Nr. 12 · 23966 Hof Triwalk
☎ 03841 780457
✉ Angela.Markewiec@web.de

STENDER Bautechnik
Gartentechnik
STIHL®DIENST

VERTRIEB – REPARATUR – VERLEIH

Hauptstraße 17 · 19417 Ventschow
Telefon: 038484 6310

Montag – Freitag 6.30 – 17.00 Uhr
Samstag 9.00 – 11.00 Uhr

*Für die vielen Glückwünsche, Blumen und
Geschenke, die uns anlässlich unserer*

Goldenen Hochzeit

*überreicht wurden, möchten wir uns bei al-
len Verwandten, Freunden, Nachbarn und
Bekanntem recht herzlich bedanken. Ein be-
sonderes Dankeschön gilt unseren Kindern,
Nichten und Neffen sowie dem Partyservice
Rehwald.*

Heidi und Günther Timm 

Bobitz, im Oktober 2013

Ing.-Ökonom

Eberhard Gössel
Steuerbevollmächtigter

Dankwartstraße 13 · 23966 Wismar
Tel.: 03841 210056 · Fax: 03841 210055
E-Mail: info@steuerberatung-goessel.de
www.wismarer-steuerberatung.de

Beratung
von

- Unternehmen
- Gewerbetreibenden
- Haus- und Grundbesitzern
- Handwerkern
- Freiberuflern
- Arbeitnehmern
- Rentnern

mit den Schwerpunkten

- Existenzgründungsberatung
- Steuergestaltung
- Unternehmensnachfolge
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse
und Steuererklärungen

**Feiern in der
alten Molkerei Bobitz**
Geburtstagsfeiern, Hochzeits-
feiern, Weihnachtsfeiern usw. ...

Zwei Partyräume für ca.
50 Personen mit kleiner Küche zu
vermieten, Parkplätze sind
ausreichend vorhanden.

Anmeldung:
Hausverwaltung Günter Baaske
Telefon 0171 3165586

2-Raum-Wohnung in Bad Kleinen zu vermieten

Vermieten ab sofort
2-Raum-Wohnung im sanierten Altbau
43 m² im EG, Küche, Duschbad, Keller



Weitere Infos unter
Telefon 038423 50711

ABENDFRIEDEN
BESTATTUNGEN GMBH

Tel.: 03841 763243

Feuerbestattung still in Wismar ab 1.200,- €*
(*inkl. Steuern, Finanzierung der Bestattungskosten möglich)

Eigene Abschiedshalle bis 75 Personen

Büro: Schweriner Straße 23.
23970 Wismar

Farbenfachgeschäft

Hauptstraße 17
23996 Bad Kleinen

Farben, Tapeten und Bodenbeläge



Meisterfachbetrieb für:
Malergewerke & Gebäudereinigung

W&W

SERVICEGESELLSCHAFT mbH

Tel.: 038423 629581
Fax: 038423 629582
Mobil: 0172 3611339



Arbeiter-Samariter-Bund

Sozialstation Bad Kleinen

Wir helfen hier und jetzt

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih + Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Leistungen über Pflegeversicherung

Zugelassen zu allen Kassen

Tel.: 038423 50244
Handy: 0171 8356261
Hauptstraße 24, 23996 Bad Kleinen



► Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig ◀

Unsere Leistungen:

- Kranken- und Altenpflege
- hauswirtschaftliche Hilfe
- Hausnotrufrdienst
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Pflegeberatung

Sprechstunden und Beratung nach Vereinbarung
Wir versorgen Patienten aller Kassen

Tel.: 03841 - 7 96 99 52
Mobil: 0175 - 2 75 29 86

Bestattungsinstitut Trauerhilfe Dietrich



Inh. Katrin Dietrich



Seit über 20 Jahren Ihr hilfreicher Partner in Wismar und Umgebung.

Stammgeschäft Wismar | Schweriner Str. 15, 23970 Wismar
Zweigstelle Wismar-Wendorf | Rudolf-Breitscheid-Str. 30, 23968 Wismar
Trauerhalle Gägelow | Gewerbering 6, 23968 Gägelow

Telefon: 03841-283571 Internet: www.trauerhilfe-dietrich.de

Top versichert. Geld gespart.

Die Autoversicherung
der HUK-COBURG

Holen Sie sich jetzt bei uns Ihr Angebot und überzeugen Sie sich.
Wir bieten:

- Niedrige Beiträge
- Top-Schadenservice
- Beratung in Ihrer Nähe

Gleich informieren.

Hat Ihre Versicherung den Beitrag erhöht?

Ihr Sonderkündigungsrecht: innerhalb eines Monats nach
Erhalt der Rechnung. Wir helfen Ihnen gern!

Kundendienstbüro Frank Wende

Telefon 03841 3035936
Telefax 03841 3035938
frank.wende@HUKvm.de
Altwismarstraße 3
23966 Wismar

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 9.00-13.00 Uhr
Mo., Di. u. Do. 15.00-18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Redaktionsschluss für die Dezemberausgabe 2013 ist am 4. Dezember 2013. Erscheinungstag ist der 18. Dezember 2013.

Impressum

Mäckelbörger Wegweiser – Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes
Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen,
Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten,
Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

Herausgeber:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden
des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Redaktion und Anzeigenverkauf:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Michaela Gründemann

Tel.: 03841 798214, Fax: 03841 798226
E-Mail: m.gruendemann@amt-dm-bk.de

Auflage: 7.100

Bezugsbedingungen:

Per Jahresabonnement für 18,- €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten

Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des
Herausgebers gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die
Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.

Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung
übernommen.

Herstellung:

Verlag „Koch & Raum“ OHG Wismar
Dankwartstraße 22, 23966 Wismar,
Tel. 03841 213194, Fax 03841 213195